

Stenographisches Protokoll

über die
29. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 16. Februar 1894.

Inhalt:

Auflage.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 99, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Mürzzuschlag, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung. (Beilage Nr. 139. — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesekentwurfes.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Stainz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38 % für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 50. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Starkel und Genossen, betreffend die ehemöglichste Wiederaufhebung der Einstellung der Wirksamkeit der k. k. technischen Hochschule in Graz. (Beilage Nr. 138. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1892, Beilage Nr. 2. (Beilage Nr. 136. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde pro 1894, Beilage Nr. 3. (Beilage Nr. 137. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses und des Zusatzantrages des Abg. Thunhart.)

Mündlicher Bericht des combinirten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes, betreffend Mur-, Enns-, Sann- und Drauregulirung, Seite 37 bis 48. (Annahme der Anträge des combinirten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf von Attems.

Schrißführer: Die Abg. Josef Proboscht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kübeck und k. k. Statthaltereirath Dr. Eugen Koteliczka.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 18. Sitzung des steierm. Landtages am 1. Februar 1894;

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage von Gesekentwürfen, womit Bestimmungen a) bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zu der Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindevumlagen getroffen werden,

b) über die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirksverordnungen erlassen werden — eingeführt werden sollen, Beilage Nr. 13 (Beilage Nr. 142);
der Bericht des Landeskultur-Ausschusses mit Vorlage einer Geseksnovelle, womit das Gesek vom 8. Juni 1876, Nr. 22 L.-G.-Bl., betreffend die Schonzeit des Wildes, abgeändert werden soll (Beilage Nr. 143);

dann Erledigungsanträge des Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen Nr. 224, 227, 229, 230, 231, 223, 220, 239, 213, 214, 219, 221, 222, 223, 225, 240 und 241.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 99, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Mürzzuschlag, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung.

(Beilage Nr. 139.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. **Stöck** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Mürzzuschlag hat im Jahre 1889 den Bau einer Wasserleitung beschlossen, den Bau auch ausgeführt und bereits seit dem Jahre 1889 einen Wasserzins für die Benützung dieser Wasserleitung thatsächlich eingehoben; es wurde bisher nicht als nothwendig erachtet, eine Bewilligung hiezu im Wege eines Landesgesetzes zu erwirken. Erst seit jener bekannten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheit der Stadtgemeinde Leoben bezüglich der Grabstellen-Gebühren hat sich für diese Fälle die Nothwendigkeit gezeigt, auf gesetzlichem Wege die Einhebung der Gebühren zu regeln.

Es liegt uns daher ein derartiges Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag vor. Ich möchte mir erlauben, zu bemerken, daß wir einen ganz ähnlichen Fall gehabt haben bezüglich der Stadt Leoben, und zwar im vorigen Jahre, wo auch für eine dort neu gebaute Wasserleitung ein Wasserzins im Wege des Landesgesetzes bewilligt worden ist. Es unterscheidet sich das Ansuchen der Marktgemeinde Mürzzuschlag von jenem der Stadt Leoben nur dadurch, daß in Leoben ein Wasserzins eingeführt wurde in einer Umlage auf den Miethzins bei den Wohngebäuden, während der Wasserzins für Industrie- und Gewerbebezüge in einem Tarife bestimmt ist. In Mürzzuschlag ist es aber so geregelt, daß für die Wasserbenützung bei allen Gebäuden ein Tarif entworfen ist, welcher Tarif nicht ins Gesetz einbezogen ist, sondern der Genehmigung des Landes-Ausschusses einverständlich mit der k. k. Statthalterei vorbehalten ist.

Das Gesetz enthält daher auch über diesen Tarif keine Bestimmung, sondern nur den Hinweis, daß derselbe

vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei zu genehmigen ist.

Es ist auch zu bemerken, daß in Mürzzuschlag alle Häuser, welche an dem Rohrstrange liegen, verpflichtet sind, den Tarif zu bezahlen, unabhängig davon, ob sie das Wasser einleiten oder nicht.

An der Vorlage des Landes-Ausschusses hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten nur insoweit eine Aenderung vorgenommen, als der § 1 eine stilistische Aenderung erhalten hat, indem der erste Absatz mit dem früheren zweiten Absatz in Einen zusammengezogen wurde und die Einleitung des § 1, welche so gelautet hat, daß für dieses Gesetz eine rückwirkende Kraft bis 1889 hätte angenommen werden können, weggelassen wurde, nachdem selbstverständlich eine rückwirkende Kraft des Gesetzes, wenn auch die Gemeinde Mürzzuschlag es gerne gesehen hätte, zu beschließen nicht möglich war.

Außerdem wurde der § 4 der Landes-Ausschuß-Vorlage: „für den Hausbedarf (Trinken, Kochen, Waschen, Reinigen etc.) wird das Wasser ohne weitere Gebühr abgegeben“, in diesem Gesetze ganz ausgelassen, indem dieser Paragraph mit Rücksicht auf den Tarif, der alle Verhältnisse regelt, eigentlich unnöthig ist.

Es stellt sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzesentwurfe die Zustimmung gewähren“ (liest):

„§ 1.

Zur Verzinsung und Amortisation des von der Marktgemeinde Mürzzuschlag für die Hochquellen-Wasserleitung aufgenommenen Capitals, sowie zur Deckung der durch die Instandhaltung der Wasserleitung erwachsenden Kosten, ist jeder Eigenthümer eines Hauses oder einer Realität, unter Einschluß der Wohngebäude in den Fabriken und Bahnhöfen, soferne diese Baulichkeiten am Rohrstrange liegen, verpflichtet, die in einem vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu genehmigenden Tarife festgesetzten Gebühren in einhalbjährigen Anticipatraten zu entrichten.

§ 2.

Der Eigenthümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes ist berechtigt, die Gebühr für den Fall, als er das Wasser aus der Wasserleitung in sein Haus, beziehungsweise seine Realität oder seine Gebäude einleitet, auf seine Miether zu überwälzen und von denselben einzufordern.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur er für die ordnungsmäßige Entrichtung der Gebühren.

§ 3.

Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind die Eigenthümer jener Häuser, Realitäten und Gebäude, bei denen die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, gegen welche Entscheidung der gesetzliche Instanzenzug zulässig ist.

§ 4.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, bei eingetretener Säumnis die im Tarife festgesetzten Gebühren vom Eigenthümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes nach § 80, Absatz 3 G.-D. vom 2. Mai 1864 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5) für das Herzogthum Steiermark, im Executionswege einzubringen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern betraut.“

Titel und Eingang des Gesetzes lauten (liest):

„Gesetz

vom . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren zur Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich der Herstellung einer Wasserleitung in Mürzzuschlag.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Es ist dies nicht der Fall und erlaube ich mir daher die Frage zu stellen, ob die Herren über die einzelnen Paragraphen sich zu äußern wünschen. — Auch dieses scheint nicht der Fall zu sein. Ich glaube daher die en bloc-Abstimmung über dieses Gesetz in Antrag bringen zu können.

Ein Einwand wird nicht erhoben, ich stelle daher die Frage so: Diejenigen Herren, welche dem soeben verlesenen Gesetze ihre Zustimmung geben, wollen sich von ihren Sitzen erheben.

(Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Stainz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38% für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 50.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von Stöck (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Bezirk Stainz wendet sich auch heuer wieder an den Landtag um Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38% für das Jahr 1894, wie er auch im abgelaufenen Jahre und im Jahre 1892 um die gleichen Umlagen angefragt hat. Die Verhältnisse sind ganz geregelt; die Ausgaben betragen nach dem Voranschlage des Bezirkes 26.338 fl. 4 kr., wovon 14.093 fl. 04 kr. auf die Straßenauslagen entfallen und 4.185 fl. betreffen die Schule. Die übrigen Auslagen sind nicht von großer Bedeutung. Zu erwähnen wäre nur ein besonderer Umstand: Die Bezirksvertretung Stainz hat nämlich beschlossen, die Ausgaben für die Districtsärzte, welche nach dem neuen Sanitätsgesetze zu bestellen sind, auf den Bezirk zu übernehmen, und hat zu diesem Zwecke in das Präliminare pro 1894 in die Ausgaben den Betrag von 2.800 fl. aufgenommen, weil diese Summe von den zu bestellenden vier Ärzten verlangt wird.

Singegen hat der Bezirk vorausgesetzt, eine Landes-subvention von 700 fl. zu bekommen, und hat diese 700 fl. gleich unter den Einnahmen auch ins Präliminare aufgenommen.

Nun, so löblich es ja in gewisser Beziehung ist, wenn der Bezirk die Auslagen der Gemeinden für die Ärzte auf sich nehmen würde, so geht es doch nicht an, daß er selbst darüber entscheide, welche Subvention er vom Lande zu bekommen hat und diese Summe gleich in's Präliminare aufnimmt. Es hat sich daher die Nothwendigkeit herausgestellt, diese 700 fl. im Präliminare als Einnahme zu streichen, entsprechend aber auch die Post per 2.800 fl. in den Ausgaben, und wird bezüglich dieser Posten für Sanitätsauslagen demnach der Zustand wieder hergestellt, wie er im Voranschlage des Vorjahres war. Dadurch ändern sich die Ziffern der Einnahmen und Ausgaben etwas und würde sich bei Bewilligung von 38% noch ein Ueberschuß von einigen hundert Gulden ergeben. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß ein solcher Cassarest bei einem Bezirke von keiner großen Bedeutung ist und mit Rücksicht darauf, daß der Bezirk Stainz für die Garantieleistung der Eisenbahn bedeutende Zahlungen zu leisten hat, wofür im Voranschlage nichts vorgesehen ist, sondern diese Garantie durch ein Darlehen oder auf andere Weise zu decken sein wird, hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beschlossen, trotz der geänderten Ziffern, die Bewilligung einer Umlage von 38% auch heuer zur Bewilligung vorzuschlagen. In formeller Beziehung ist allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden.

Es wird daher der Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Stainz wird zur Deckung der Bezirks-
erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihm bereits
vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten
35% noch die Einhebung einer 3%igen, zusammen
daher einer 38%igen Bezirksumlage auf sämtliche
im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen
Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte ange-
nommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand
der Tagesordnung ist der
mündliche Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den
Antrag der Abg. Dr. Starkel und Genossen, betref-
fend die ehemöglichste Wiederaufhebung der Einstellung
der Wirksamkeit der k. k. technischen Hochschule in Graz.

(Beilage Nr. 188.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung
einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf
Stürgkh (von der Tribüne): Hoher Landtag! Indem
der Unterrichts-Ausschuß des hohen Landtages an der
Hand des Antrages der Herren Abg. Dr. Starkel und
Genossen, betreffend die ehemöglichste Aufhebung der Ein-
stellung der Wirksamkeit der k. k. technischen Hochschule
in Graz Anlaß hatte und Anlaß nehmen mußte, sich mit
jener Frage zu beschäftigen, die sowohl ihrer besonderen
Tragweite für das Land und die Stadt Graz nach, als
auch als eine in der Geschichte der Hochschulen vereinzelte
Erscheinung die Aufmerksamkeit auch der weiteren Kreise
außerhalb des Landes erregen mußte und im Lande selbst
naturgemäß eine tiefgehende Bewegung aller interessirten
Kreise hervorbrachte; war sich der Unterrichts-Ausschuß
über die Thatsache vollkommen klar, daß er diejenigen
Gesichtspunkte und Momente aus dem Kreise seine Er-
wägungen auszuschließen hatte, deren Beurtheilung und
Betrachtung nicht innerhalb der Competenz der Landes-
vertretung zu fallen hat, daß er sich vielmehr auf jene
Momente zu beschränken habe, in welchen ihr auf Grund
des § 19 der Landes-Ordnung eine Ingerenz soweit ein-
geräumt erscheint, als der Landtag und demgemäß dessen
Unterrichts-Ausschuß die Rückwirkung einer derartigen
Verfügung der Regierung auf das Wohl des Landes zu
prüfen und zu beurtheilen, beziehungsweise eventuell dies-
falls eine Anregung und einen Antrag an die Regierung
zu erstatten hat.

In letzterer Beziehung darf nicht übersehen werden,
daß die thattsächlichen Verfügungen der hohen Regierung
in Betreff der k. k. technischen Hochschule von einer

starken Rückwirkung auf die materiellen und culturellen
Interessen des Landes begleitet sind und begleitet sein
müssen, und daß die Einstellung der Wirksamkeit der
technischen Hochschule nicht bloß für die Gegenwart in
Bezug auf die Studien, sondern auch für die Studirenden,
welche nicht bloß der Steiermark allein, sondern auch einem
großen Theile anderer Länder der österreichischen Monarchie
angehören, bei der Bevölkerung eine starke Wirkung und
einen bedeutenden Einfluß auszuüben geeignet erscheint,
und daß auch ein weiterer Kreis der Bevölkerung, ins-
besondere die städtische Bevölkerung, durch diesen Regierungs-
act in ihrer materiellen Existenz betroffen erscheint, weil
die Gäden, die von der Hochschule in die Stadt gehen,
mit einem Schlage in diesem Augenblicke zerrissen sind.
Aber die Folgen für den Augenblick lassen auch nicht
verkennen, daß eine derartige Verfügung eine ernste Gefahr
für die Zukunft mit sich bringt, insofern als bis heute
die Frequenz der Hochschule, die zu untersuchen zu weit-
wändig wäre, nicht genügend ist, nach der Einstellung aber
nur mehr allmählig und unter sorgfamer Fürsorge der Staats-
verwaltung zu einer entsprechenden Höhe kommen kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat der Unterrichts-
Ausschuß die Frage behandelt, und er ist, da der Herr
Antragsteller und Genossen sich sowohl im erwähnten An-
trage, als auch in den Schlußconclusionen innerhalb dieses
Bereiches gehalten und aus dem Kreise der dem Landtage
zustehenden Erwägungen nicht herausgetreten ist, zur Ansicht
gelangt, dem hohen Hause die Annahme des Schluß-
antrages, zu empfehlen, mit einer kleinen formellen Ab-
änderung, welche darin ihren Grund hat, daß der Antrag-
steller in Formulirung seines Antrages auf die Erwägungen,
welche vorhergehen, Bezug nimmt, während der Unterrichts-
Ausschuß diesen Passus, wie gesagt, aus rein formellen
Gründen nicht acceptiren konnte, weil diese Erwägungen,
obwohl der Unterrichts-Ausschuß sich dem Inhalte derselben
anschließt, nicht Gegenstand der Abstimmung sind und
sein sollen.

Indem der Unterrichts-Ausschuß die Annahme des
Antrages dem hohen Hause empfiehlt, möchte er die Hoff-
nung, die nicht ganz unberechtigt ist, hegen, daß nach
den Thatsachen, welche in den letzten Tagen bekannt ge-
worden sind, eine gedeihliche Lösung dieser schwierigen
Frage zu erwarten, und zwar unter der Voraussetzung zu
erwarten steht, daß die hohe Regierung in ihrem Verhalten
in dieser äußerst complicirten Angelegenheit Strenge mit
Milde paaren werde und daß andererseits die Hörer der
technischen Hochschule Ruhe, Selbsterkenntnis und Aner-
kennung der Nothwendigkeit der Disciplin bekunden werden.
Wenn der Unterrichts-Ausschuß diese Hoffnung ausspricht
und sich der Erwartung hingibt, es werde die technische

Hochschule aus dem Stadium der Krisis in einen besseren Zustand hinausgeleitet werden, möchte ich nicht schließen, ohne einen Appell an die Regierung zu richten, daß, wenn dieses Institut aus ernster Gefahr, aus welcher es jetzt entrinnt, in bessere Verhältnisse hinübergeleitet wird, die hohe Regierung diesem Institute die wärmste Fürsorge widme und die technische Hochschule in jenen Zustand zu leiten bestrebt sein werde, in welchem sie in früherer Zeit gewesen ist, der Stolz des Landes war und ein Segen für den ganzen südlichen Theil der Monarchie und eine Bildungsstätte für Steiermark sei, eine Bildungsstätte, an welcher auch eine pietätvolle Erinnerung an ein erlauchtes Mitglied unseres kaiserlichen Hauses hängt, aus dessen Institution diese Bildungsstätte hervorgegangen ist.

Der Unterrichts-Ausschuß erlaubt sich demnach dem hohen Hause nachstehenden Antrag zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unverweilt beim hohen k. k. Unterrichtsministerium eine motivirte Vorstellung mit dem dringenden Ersuchen einzubringen, daß die mit hohem Erlasse vom 9. Februar 1894 verfügte Einstellung der Wirksamkeit der k. k. technischen Hochschule in Graz ehemöglichst wieder aufgehoben werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bin ersucht worden, den nächsten Punkt der Tagesordnung, nämlich den mündlichen Bericht des combinirten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes, betreffend Mur-, Gmü-, Sann- und Drauregulirung, Seite 37—48

jetzt von der Tagesordnung abzusetzen und diesen Gegenstand erst nach Punkt 6 der Tagesordnung, nämlich nach dem Berichte des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde, vorzunehmen.

(Die Behandlung dieses Gegenstandes nach Punkt 6 der Tagesordnung wird angenommen.)

Wir gehen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über, und zwar zum

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1892,

Beilage Nr. 2.

(Beilage Nr. 136.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Kienzl:** Ich habe die Ehre dem hohen Hause den Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabschluß der steier-

märkischen Landesfonde pro 1892 vorzutragen. Ich bemerke im Vorhinein, daß bei der Behandlung dieses Berichtes gegenüber der früheren Gepflogenheit eine Aenderung eingetreten ist. In den früheren Jahren wurde der Rechnungsabschluß immer einem einzelnen Mitgliede des Finanz-Ausschusses überwiesen, welcher die Ehre hatte, den Antrag des Finanz-Ausschusses in toto dem Hause vorzutragen. Diesmal und für künftighin gilt dies auch, hat der Finanz-Ausschuß den Rechnungsabschluß, beziehungsweise die betreffenden Theile des Rechnungsabschlusses immer bei den einschlägigen Capiteln und Titeln des Voranschlages behandelt, wodurch der Vortheil errungen worden ist, daß der Rechnungsabschluß mit den einschlägigen Theilen des Präliminare in näherem Zusammenhang geblieben ist.

Das gesammte Vermögen, welches sich mit Schluß des Jahres 1891 als Reinactivum herausstellt, ist nach dem Rechnungsabschlusse . . . 6,736.874 fl. 16 fr.

Dasselbe vermehrte sich im Jahre 1892 nicht weniger als um . . . 286.190 fl. 86 fr.

so daß das Reinactivvermögen mit Schluß des Jahres 1892 . 7,023.065 fl. 02 fr. beträgt.

Die Vermögensvermehrung

vertheilt sich in folgender Weise:

1. auf die Vermehrung der Realitätenwerthe im Betrage von 153.343 fl. — fr.

2. auf die Verwehrung des Inventarwerthes mit . . . 82.710 fl. — fr.

3. auf die Verminderung der Passivrückstände im Betrage

von . . . 119.250 fl. 56 fr.

und 4. auf eine Verminderung der Landesschuld im Betrage von 124.178 fl. 74½ fr.

woraus sich die Summe von . . 479.482 fl. 30½ fr. ergibt.

Dagegen abziehen ist die Verminderung der Activrückstände

per . . . 10.442 fl. 50 fr.

die Verminderung des Cassaresstes per . . . 78.500 fl. 96½ fr.

und die Verminderung des Werthes der Forderungen in

Schuldpapieren per . . . 104.347 fl. 98 fr.

zusammen . . . 193.291 fl. 44½ fr.

Mit Rücksicht auf diese Verminderung, stellt sich sonach die Vermögensvermehrung von . 286.190 fl. 86 fr. heraus.

Auf der zweiten Seite des Berichtes des Finanz-Ausschusses befindet sich ein unliebsamer Druckfehler. Es soll nicht heißen: „Was die Verminderung des Präliminar-credits“, sondern „die Verwendung des Präliminar-credits“ anbelangt.

Was die Verwendung des Präliminarcredits anbelangt, so stellt sich aus der Vergleichung des Voranschlages pro 1892 mit der laufenden Gebühr desselben Jahres, respective der wirklichen Anweisung heraus, daß in einzelnen Capiteln und Titeln der bewilligte Credit nicht eingehalten werden konnte, sondern überschritten worden ist; so z. B. zeigt das Capitel III „Polizei“ allein einen Abgang von 11.237 fl. und das Capitel IV „Wohlthätigkeitszwecke“ eine Ueberschreitung des Präliminaries von 140.804 fl. Die Summe der Ueberschreitung des Präliminaries in der ordentlichen Gebahrung pro 1892 beträgt 159.362 fl.

Nachdem aber die Steuereingänge und die Umlagen aus der Landesbesteuerung gegen das Präliminar eine günstigere Ziffer von 245.488 fl. ergeben haben, so verbleibt aus dieser Präliminarüberschreitung von 159.362 fl. gegenüber dem Präliminar noch immer ein günstigeres Ergebnis im Betrage von 86.126 fl. Die Creditgebahrung weist eine Ueberschreitung von 2.406 fl. nach.

Ich möchte das hohe Haus mit Rücksicht auf die später von mir zu stellenden Bedeckungsanträge, auf dieses günstige Verhältnis der Landesbesteuerung gegenüber dem Präliminare nachdrücklichst aufmerksam machen. Es hat sich, wie gesagt, im Jahre 1892 eine Vermehrung der Vermögensbestände im Mindestbetrage von 86.126 fl. herausgestellt.

Ich stelle nun im Namen des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Rechnungs-Abschluß der steierm. Landesfonde für das Jahr 1892 wird nach seinen einzelnen Titeln und Capiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt, und der Landes-Buchhaltung für die genaue und umsichtige Aufstellung des Rechnungs-Abschlusses die Befriedigung ausgesprochen.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1894, Beilage Nr. 3.

(Beilage Nr. 137.)

Ich ertheile dem Herrn General-Berichterstatler das Wort.

General-Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Dr. **Rienzl** (von der Tribüne): Ich komme nun zunächst zum Antrage des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde, wie er vom Landes-Ausschusse für das Jahr 1894 vorgelegt worden ist und gleichzeitig über die einschlägigen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, damit das hohe Haus in der Lage ist, gegenüber den Anträgen des Finanz-Ausschusses, die ich Ihnen vorzutragen die Ehre haben werde, von vorneherein eine gewisse Stellung einzunehmen. Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß sich der Finanz-Ausschuß in den weitaus meisten Fällen den Anträgen des Landes-Ausschusses angeschlossen hat, und daß die Anträge des Finanz-Ausschusses nur in sehr geringem Maße von den Anträgen des Landes-Ausschusses abweichen, was daraus entnommen werden kann, daß der schließliche Abgang, welcher sich nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses gegenüber den Anträgen des Landes-Ausschusses herausstellt, sich nur um 23.165 fl. höher beziffert, als aus den Anträgen des Landes-Ausschusses ersichtlich ist; und selbst dieser Betrag von 23.165 fl. beruht zum größten Theile auf den in der Zwischenzeit vom hohen Hause gefaßten Beschlüssen. Es hat nämlich das hohe Haus vor einigen Tagen eine Reorganisation der Landeshilfsämter beschlossen, welche mit einem Mehraufwande pro Jahr im Betrage von 3543 fl. verbunden sein wird. Ferner kommt das Jagdkartengesetz, welches das hohe Haus vor einigen Tagen angenommen hat, zu berücksichtigen und welches vom hohen Hause gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses einigermaßen modificirt worden ist, so daß der Finanz-Ausschuß veranlaßt wurde, das vom Landes-Ausschusse mit 40.000 fl. angenommene Reinertragnis für die Jagdkarten zu reduciren und zwar um den Betrag von 13.000 fl.

Diese zweite Post wird allein schon den weitaus größten Betrag des höheren Abganges per 23.165 fl. ausmachen. Einige tausend Gulden sind noch durch die Einstellung und Bewilligung im Capitel Wohlthätigkeits-Anstalten hinzugekommen.

Ich werde heute die Behandlung des Voranschlages in der Weise vornehmen, wie sie in den früheren Jahren immer üblich war. Ich werde nämlich als General-Berichterstatler die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vortrage bringen und es den einzelnen Berichterstattern, welchen die einzelnen Capitel und Titel zur Antragstellung und Berichterstattung zugewiesen worden sind, anheimstellen, falls gegen die einzelnen Anträge oder Ansätze Einwendungen erhoben oder Bemerkungen gemacht werden, sich diesfalls zu äußern.

Der Finanz-Ausschuß beantragt nunmehr zu Capitel I: „Landesvertretung“ einzustellen (liest):

Erfordernis 18.824 fl.

Bedeckung —

Abgang 18.824 fl.

„Der Thätigkeitsbericht, Beilage 7, Seite 3—5, wird zur Kenntnis genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel II: „Landesverwaltung“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 239.542 fl.

Bedeckung 30.711 „

Abgang 208.831 fl.

Das Mehrerfordernis per 3.543 fl. ist eben der durch die Reorganisirung der landschaftlichen Hilfsämter hervorgerufene höhere Aufwand.

„Der Thätigkeitsbericht, Beilage 7, Seite 6—9, wird zur Kenntnis genommen“ und weiters beantragt:

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, dem Landes-Obernehmer Alois Ritter von Purgay bei der seinerzeitigen Pensionirung seine Personalzulage jährlicher 300 fl. in die Pension einzurechnen.“

Zum Titel Landhaus-Umbau des Rechenschaftsberichtes wird beantragt:

„Der diesbezügliche Theil des Rechenschaftsberichtes sei zur Kenntnis zu nehmen.“

Zum Titel Landhauskeller wird beantragt:

„Der diesbezügliche Theil des Rechenschaftsberichtes sei zur Kenntnis zu nehmen.“

In der Sitzung vom 17. September 1892 wurde die Petition Nr. 29, der Gemeinde St. Lorenzen an der Kärntnerbahn, um Uebernahme der Verpflegskosten für Julius Puchinger im Betrage von 211 fl. 50 kr. auf den Landesfond dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Der Landes-Ausschuß ist diesem Auftrage nachgekommen, hat Erhebungen gepflogen und stellt nunmehr der Finanz-Ausschuß mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde St. Lorenzen den Antrag auf Uebernahme eines Theiles dieser Verpflegskosten im Betrage von 75 fl. 75 kr. auf den Landesfond.

(Diese Anträge werden bei getrennter Abstimmung angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 1: „Schub“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 23.702 fl.

Bedeckung 10.000 „

Abgang 13.702 fl.

„Der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, Titel 2: „Gendarmerie-Bequartierung“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 27.660 fl.

Bedeckung —

Abgang 27.660 fl.

Der in der 25. Sitzung der VII. Landtagsperiode, II. Session, beschlossene Bau einer Gendarmerie-Kaserne geht seiner Vollendung entgegen und dürfte in Bälde bezogen werden. Eine Ueberschreitung der bewilligten Baukostensumme wird nicht stattfinden.

„Der übrige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntnis genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 3: „Zwangs-Arbeits-Anstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 55.821 fl.

Bedeckung 64.944 „

Ueberschuß 9.123 fl.

„Der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten der steierm. Zwänglinge“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 29.094 fl.

Bedeckung 3.439 „

Abgang 25.655 fl.

„Der einschlägige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 5: „Natural-verpflegstationen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 98.920 fl.

Bedeckung —

Abgang 98.920 fl.

„Der einschlägige Thätigkeitsbericht wird zur befriedigenden, beziehungsweise genehmigenden Kenntnis genommen.“

Die Anforderungen sind theilweise in der vermehrten Frequenz und theilweise in der Nachschaffung des Inventars und in der Erhöhung der Mithzinsse und der Verpflegskosten begründet.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 6: „Feuerwache“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 5.402 fl.

Bedeckung —

Abgang 5.402 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel IV: „Landescultur“, Titel 1: „Straßen- und Eisenbahnbau-Subventionen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 179.633 fl.

Bedeckung 33.385 „

Abgang 146.248 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel IV: „Landescultur“, Titel 2: „Wasserbau“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 126.260 fl.

Bedeckung 11.200 „

Abgang 115.060 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Capitel IV: „Landescultur“, Titel 3: „Grundlasten-Ablösung und -Regulirung“ entfällt.

Capitel IV: „Landescultur“, Titel 4: „Ablösung der Naturalgiebigkeiten für Kirchen und Schulen“ entfällt.

Zum Thätigkeits-Berichte des Landes-Ausschusses beantragt der Finanz-Ausschuß:

Versicherungswesen.

„Der Bericht werde zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Capitel IV: „Landescultur“, Titel 5: „Auslagen gegen die Kinderpest“ entfällt.

Zu Capitel IV: „Landescultur“, Titel 6: „Musterwirthschaft in St. Gallen und auf der Buchau“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 9.429 fl.

Bedeckung 5.250 „

Abgang 4.179 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel IV: „Landescultur“, Titel 7: „Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation an der Obst- und Weinbauschule in Marburg“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 3.500 fl.

Bedeckung 1.500 „

Abgang 2.000 fl.

Da diese Anstalt eine neue Schöpfung ist, entfällt der Rechnungs-Abschluß.

(Angenommen.)

Zu Capitel IV: „Landescultur“, Titel 8: „Andere Auslagen für Landescultur“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 48.334 fl.

Bedeckung 3.183 „

Abgang 45.151 fl.

Abg. **Proboscht** (L. G. Weiz): Hohes Haus!

Mit der Kundmachung vom 17. December v. J., S. 20.274, wurde den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Birkfeld und der Gemeinde Rathrein am Offenegg im Bezirke Weiz das sogenannte „Grasschnatten“, d. i. die Entästung der Nadelholzbäume zu dem Zwecke, um das Reifig als Einstreu für das Vieh zu verwenden, über Antrag des k. k. Forstinspections-Commissärs durch die politische Behörde theils ganz verboten, theils an Bedingungen geknüpft, welche diese Arbeit unmöglich machen oder doch sehr erschweren.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß dieses Verbot nach dem Wortlaute des Forstgesetzes sich begründe und die Entnahme von Aststreu vom einseitig forstlichen Standpunkte wegen der Entwerthung des Holzes zu beklagen sein mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Grundbesitzer in Gebirgsgegenden dieser Art von Streu zum Betriebe ihrer Wirthschaft nicht entrahen können, weil sie eben andere Streu nicht haben.

Würde ihnen die Aststreu entzogen, so könnten sie weniger Vieh halten, in Folge dessen würden sie weniger Dünger erzeugen, und in weiterer Folge der Ertrag ihrer Felder und Wiesen zurückgehen.

Ich erlaube mir daher an die hohe Regierung die Bitte zu stellen, dafür gütigst Sorge zu tragen, daß die erwähnte Kundmachung mit Rücksicht auf die dargelegten Verhältnisse in einer die Grundbesitzer möglichst schonenden und nicht belästigenden Weise zur Ausführung gelange.

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Es ist von dem geehrten Herrn Vorredner darauf hingewiesen worden, daß die Anordnung im Forstgesetze begründet ist und ich bin sehr dankbar dafür, daß dies erwähnt wurde. Ich verkenne nicht, daß die Anordnungen des Forstgesetzes mitunter mit der Uebung und den Gewohnheiten etwas collidiren.

Eine eingelebte, wenn auch üble Gewohnheit ist häufig recht schwer zu beseitigen. Bei einer solchen Anordnung, wie der vom Herrn Dechant Proboscht erwähnten, ist es nothwendig, den allgemeinen Standpunkt im Auge zu behalten, und die einzelnen Fälle zu erwägen, ob sie mit den thatsächlichen Verhältnissen sich verein-

baren lassen oder nicht. Ich kann daher dem geehrten Herrn Abgeordneten nur die Versicherung geben, daß von meiner Seite die auf den Gegenstand bezügliche Information eingeholt werden wird, und wenn es irgendwie möglich ist, wird ganz gewiß die Anordnung getroffen werden, daß auch in dieser Beziehung mit Rücksicht auf die Gewohnheiten, nur allmählig dieselben eingeschränkt werden und daß der Bevölkerung und den Besitzern gegenüber unbedingt mit Wohlwollen vorgegangen werde.

(Capitel IV, Titel 8, wird angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 26.298 fl.

Bedeckung 918 „

Abgang 25.380 fl.

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge:

„Den Theil des Thätigkeitsberichtes, Unterstützung für Schüler der Staatsgewerbeschule in Graz, zur Kenntnis zu nehmen.“

„Durch Einstellung obiger Budgetposten erledigen sich im zustimmenden Sinne die Petitionen Nr. 63, 116, 139, 2, 3, 64, 56, 4 und 59.“

„Bezüglich der Petitionen Nr. 16 (des Philosophen-Unterstützungs-Vereines der Wiener Universität), Nr. 17 (des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien), Nr. 78 (der Mensa academica in Wien), Nr. 182 (des medicinischen Unterstützungs-Vereines an der Universität in Wien) und Nr. 199 (des juristischen Unterstützungs-Vereines an der k. k. Universität zu Wien) um Unterstützungen, wird der Antrag auf Abweisung gestellt.“

(Capitel V, Titel 1, und die Anträge werden angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 2: „Beiträge an Bildungsanstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 7.500 fl.

Bedeckung —

Abgang 7.500 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 3: „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 9.077 fl.

Bedeckung —

Abgang 9.077 fl.

Durch Einstellung obiger Budget-Posten erledigen sich im zustimmenden Sinne die Petitionen Nr. 15, 1,

6, 71, 183 und 5. Bezüglich der Petition Nr. 60 des Herrn Hans Baron von Zoiss um eine Künstler-Subvention wird die Abweisung dieser Petition beantragt.

Weiters wird beantragt:

„Das Ansuchen des im Jahre 1893 gegründeten Vereines 'Deutsche Volksbücherei' in Graz, Petition Nr. 69, um eine Unterstützung pro 1894 werde dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung über die Thätigkeit dieses Vereines und zur eventuellen Antragstellung in der nächsten Session abgetreten.“

(Capitel V, Titel 3, und die Anträge werden angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 4: „Joanneum“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 46.767 fl.

Bedeckung 3.729 „

Abgang 43.038 fl.

Weiters wird beantragt:

„Den finanziellen Theil des Titels Landesmuseum „Joanneum“ des Rechenschaftsberichtes zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere die Verwendung des Betrages von 178 fl. 9 kr. zur Deckung der Kosten einer anlässlich der Feier des 25jährigen Bestandes des Landesarchivs herausgegebenen Druckschrift nachträglich zu genehmigen.“

Weiters wird gemäß dem Berichte des Landes-Ausschusses beantragt:

„Dem Archidiener Jakob Anderl, welcher derzeit 340 fl. Löhnung, 92 fl. Quartiergeld und 68 fl. Theuerungsbeitrag genießt, unter Einziehung der beiden letztgenannten Nebenemolumente die Löhnung von 340 fl. auf 500 fl. zu erhöhen.“

Bezüglich des Museumbauens wird beantragt:

„Der hohe Landtag spricht die Erwartung aus, daß die zum vollständigen Ausbau des Museums, sowie zur inneren Einrichtung nothwendigen Arbeiten, vollständig fach- und plangemäß zwar rasch, aber ohne jede das Endziel schädigende Uebereilung zur Ausführung gelangen werden und daß die Eröffnung des Museums erst nach Herstellung dieser Arbeiten stattfinden werde.“

Zum Theil des Rechenschaftsberichtes (Seite 65) Ankauf eines Baugrundes am Joanneum durch den Gewerbeverein zu Graz, so wie über die denselben Gegenstand betreffenden Petitionen Nr. 79 und 138 des genannten Vereines, berichtet der Finanz-Ausschuß wie folgt:

Der steiermärkische Gewerbeverein beabsichtigt auf dem nördlich vom Museum zum Theile gegen

die Tabakamts, zum Theile gegen die Neuthorgasse gelegenen dem Landesfonde gehörigen Bauparzellen Nr. 128 et 91 im für Bauzwecke verfügbaren Flächenmaße von 1082 m² (und zwar auf einer Baufläche von beiläufig 500 m²) ein Verreinshaus zu errichten, und stellt demnach die Bitte:

1. Den Kaufpreis für den benötigten Baugrund thunlichst zu ermäßigen;

2. dem steiermärkischen Gewerbeverein zur Durchführung dieser für die Hebung des Gewerbes, sowie für seinen Fortbestand und seine gedeihliche Entwicklung gleich bedeutungsvollen Action, behufs Schaffung eines gewerblichen Centralisationspunktes eine Subvention aus Landesmitteln zu gewähren.

Weiters gepflogene Erhebungen haben herausgestellt, daß diese Bitte des Gewerbevereines eigentlich dahin zu verstehen sei, daß demselben theils aus dem Titel des ermäßigten Kaufpreises, theils als Subvention der ganze Baugrund, den der Gewerbeverein benötigt, unentgeltlich überlassen werde, wobei bemerkt werden soll, daß der durch die beiden vorerwähnten Parzellen repräsentirte Baugrund einen Werth von 31.670 fl. hat.

Das zu erbauende Vereinshaus selbst soll gewerblichen Zwecken dienen, es sollen in demselben insbesondere Räume für Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen geschaffen werden. Die Lage des Vereinshauses unmittelbar neben dem Landesmuseum würde zweifelsohne die Gewerbetreibenden aneifern, auch dem Museum eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Baukosten eines derartigen Vereinshauses werden sehr bedeutende sein, ein diesbezüglicher Ueberschlag liegt nicht vor, doch können dieselben mindestens mit 60. bis 70.000 fl. veranschlagt werden. Ein zu Bauzwecken verwendbares Vermögen besitzt der Verein nicht, auch wird der Nachweis, daß im Falle der unentgeltlichen Ueberlassung des Baugrundes die Bausumme auf andere Weise werde beschafft werden können, nicht erbracht. Es erscheint demnach zweifelhaft, ob die Erfüllung der Bitte des Gewerbevereines um Ueberlassung des Baugrundes in absehbarer Zeit zur Erbauung des Vereinshauses führen würde.

Der Finanz-Ausschuß hat sich aber auch die Frage vorgelegt, ob denn die unmittelbar neben dem Museum gelegenen Bauplätze überhaupt abgegeben und veräußert werden können, und ob es nicht vielmehr zweckmäßiger und im Landesinteresse gelegen sein dürfte, diese Bauplätze auf alle Fälle für einen früher oder später eintretenden eigenen Bedarf zu reserviren. Dies letztere erscheint nun allerdings sehr wünschenswerth. Wenn auch an eine Vergrößerung des gegenwärtig noch im Baue befindlichen Landesmuseums

jetzt nicht gedacht werden kann, so soll doch nicht aus dem Auge gelassen werden, daß bei den sich naturgemäß stets ausdehnenden Geschäften und Obliegenheiten der autonomen Landesverwaltung der Fall eintreten kann, daß die bei den Landesämtern vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr genügen, und auf die Schaffung neuer gedacht werden muß. Da erscheint es nun umso nothwendiger, die fraglichen Bauplätze im eigenen Besitze zu erhalten.

Aus den erwähnten Gründen stellt demnach der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Auf das Ansuchen des steiermärkischen Gewerbevereines um Ueberlassung eines Bauplatzes zu herabgeminderten Preisen und um Gewährung einer Subvention behufs Schaffung eines gewerblichen Centralisationspunktes wird derzeit nicht eingegangen.

2. Der Landtag spricht die Geneigtheit aus, dem steiermärkischen Gewerbevereine in Graz zu den Kosten der Erbauung eines eigenen Vereinshauses dann einen entsprechenden Beitrag zu gewähren, wenn der Verein in der Lage sein wird, unter Vorlage eines bestimmten Bauplanes nachzuweisen, daß die zum Ankaufe eines Baugrundes und zur Ausführung des Baues nothwendigen Geldmittel wenigstens annähernd vorhanden sind.“

(Capitel V, Titel 4, und die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 5: „Bildergallerie und Zeichenakademie“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	6.826 fl.
Bedeckung	512 „
Abgang	6.314 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 6: „Landes-Oberrealschule in Graz“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	38.958 fl.
Bedeckung	10.250 „
Abgang	28.708 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Seite 67, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird ferner beantragt, die Löhnung der Schuldiener an der Oberrealschule, Anton Wolf und Karl Fink, auf 390 fl. (statt 340 fl. Löhnung und 50 fl. Theuerungsbeitrag) zu erhöhen.

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 7: „Landes-Obergymnasium in Leoben“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 27.056 fl.

Bedeckung 11.110 „

Abgang 15.946 fl.

Zum Tätigkeitsbericht, Seite 68, wird beantragt:

„Dem pensionirten Professor für Freihandzeichnen, Lorenz Allgäuer, mit Rücksicht eines halben Jahres den vollen Gehalt als Ruhegehalt zu gewähren.“

Zum Theil des Rechenschafts-Berichtes betreffend die Petition des Vereines der Supplenten deutscher Mittelschulen beantragt der Finanz-Ausschuß „die Abweisung der Petition aus den im Rechenschafts-Berichte enthaltenen Gründen“.

Im Uebrigen wird der Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses zur Kenntnis genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 8: „Landes-Untergymnasium in Pettau“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 14.878 fl.

Bedeckung 5.539 „

Abgang 9.339 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 9: „Bürgerschulen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 51.604 fl.

Bedeckung 5.490 „

Abgang 46.114 fl.

Bezüglich der Petition Nr. 70, der Lehrkörper der Landesbürgerschulen in Fürstfeld, Hartberg und Radkersburg, um Bewilligung von Localzulagen wird beantragt, „auf dieses Ansuchen in Hinblick auf die Lebensverhältnisse in den genannten drei Städten nicht einzugehen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß hier beim Tätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses „Beilage Nr. 3“ gedruckt ist; es soll aber „Beilage Nr. 7“ heißen.

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:**

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 10: „Taubstummen-Lehranstalt“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 36.521 fl.

Bedeckung 15.530 „

Abgang 20.991 fl.

„Die Bestellung des als Supplenten in Verwendung gestandenen Karl Kröpfel zum Subdirector und Lehrer und die Systemisirung einer neuen Lehrstelle mit einem Gehalte jährlicher 1000 fl. und einem Quartiergelde jährlicher 150 fl., zusammen per 1150 fl. nebst dem Anspruche auf 5 Quinquennien à 100 fl. werden nachträglich genehmigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der Tätigkeitsbericht, Beilage 7, Seite 73 bis incl. 76, wird zur Kenntnis genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 11: „Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 12.553 fl.

Bedeckung 11.561 „

Abgang 992 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 12: „Gymnastische Bildungsanstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 8.790 fl.

Bedeckung 4.606 „

Abgang 4.184 fl.

„Der Theil des Rechenschaftsberichtes, Seite 77, betreffend die Landes-Turnanstalt, wird zur Kenntnis genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 13: „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 24.998 fl.

Bedeckung 14.798 „

Abgang 10.200 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 14: „Obst- und Weinbauschule in Marburg“.

Hier erlaube ich mir zu bemerken, daß bei der Bedeckung im Antrage des Landes-Ausschusses ein Druckfehler vorkommt; es soll nämlich heißen statt 22.984 fl. „12.984 fl.“

Zu diesem Capitel beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 24.462 fl.

Bedeckung 12.984 „

Abgang 11.478 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 15: „Berg- und Hütten Schule in Leoben“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 9.358 fl.

Bedeckung 2.000 „

Abgang 7.358 fl.

Der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes ist vom Unterrichts-Ausschusse behandelt worden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 16: „Steiermärkischer Normalerschul-fond“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 7.978 fl.

Bedeckung 7.978 „

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 17: „Steiermärkischer Landeserschul-fond“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 1,402.300 fl.

Bedeckung 1,402.300 „

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 18: „Beiträge zu Volksschulen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis 964.733 fl.

Bedeckung —

Abgang 964.733 fl.

Das Erfordernis ist nach Antrag des Finanz-Ausschusses höher in

„A. Ordentliches:

Rubrik V, Subvention an die Congregation der Schulschwestern in Algersdorf um . . 1.000 fl.

B. Außerordentliches: Unterstützungen und Gnadengaben:

Rubrik I, Post 13, an die Volksschul-directors-Waisen Maria und Dorothea

Kirsch 80 „

Post 14, an Anna Schantl, Lehrerswaife 165 „

zusammen 1.245 fl.

Die Petition Nr. 61 der Maria und Dorothea Kirsch um Unterstützung findet durch obigen Betrag ihre Erledigung.“

Ferner beantragt der Finanz-Ausschuß zum Rechenschaftsberichte, betreffend den Schullehrer-Pensionsfond:

„1. Der Lehrers-Waise Anna Schantl sei mit Rücksicht auf ihre totale Erwerbsunfähigkeit der Fortbezug des Erziehungsbeitrages mit jährlichen 165 fl. für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit auf weitere

fünf Jahre zu gewähren und dieser Betrag im Voranschlage pro 1894, sub Capitel V, Titel 18B, einzustellen.

2. Dem Josef Supanek, pens. Oberlehrer an der Volksschule in Laak, werde die Pension auf die vollen Activitätsbezüge erhöht.“

Zum Theile des Thätigkeitsberichtes, betreffend Volksschulen, beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der Bericht werde zur Kenntnis genommen.“

Ferner wird beantragt bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie der Vincentinums-Colonie in Eibiswald:

„Der Bericht werde zur Kenntnis genommen.“

Bezüglich der Petition der Congregation der Schulschwestern in Algersdorf, um eine Subvention, beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der Congregation der Schulschwestern in Algersdorf werde in Zustimmung der vom Landes-Ausschusse entwickelten ausführlichen Begründung eine Subvention von 1000 Gulden für das Jahr 1894 gewährt.“

Ferner bezüglich der Petition des katholischen Aushilfsvereines in Gilli, um Remuneration:

„Dieselbe werde abgewiesen.“

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es im Antrage des Finanz-Ausschusses bezüglich der Petition Nr. 61 der Maria und Dorothea „Kirsch“ richtig heißen sollte: „Kirsch.“

(Obige Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:**

Wir kommen nun zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“.

Der Finanz-Ausschuß beantragt einzustellen bei Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus in Graz“:

Erfordernis 241.737 fl.

Bedeckung 231.256 „

Abgang 10.481 fl.

und den Thätigkeitsbericht, Seite 108 bis incl. 118, zur befriedigenden Kenntnis zu nehmen.

Ferner beantragt der Finanz-Ausschuß hiezu folgende Resolution:

„Der Landtag spricht seine volle Zustimmung zu der Haltung, welche der Landes-Ausschuß in der Frage der Beitragsleistung der Regierung zu dem Krankenhaus-Neubau, beziehungsweise Bau und

Unterbringung der Kliniken eingenommen hat, und die Erwartung aus, daß es dem Landes-Ausschusse gelingen werde, unter thunlichster Festhaltung seiner bisherigen Grundsätze die vorstehende Frage einer den Interessen des Landes entsprechenden und die Zwecke des Unterrichtes fördernden Lösung zuzuführen."

Abg. Kaltenegger (L.-G. Umg. Graz): Die Gemeindevertretung von Rainbach bei Graz hat mich mittelst eines Schreibens gebeten, mitzutheilen, daß bei den Krankenhausneubaugründen der dort befindliche Wald, nämlich jene Stellen, die den größten Schatten bieten, durch einen spitzen Zaun derart abgegrenzt ist, daß dieser schattige Theil dem promenirenden Publikum, welches früher denselben sehr gerne benützt hat, gegenwärtig ganz unzugänglich ist. Durch diesen Umstand ist dem Publikum eine Bequemlichkeit benommen, was sehr zu beklagen ist, andererseits soll gerade jetzt, nachdem dieser Theil abgegrenzt wird, der Wald vom Gefindel beiderlei Geschlechtes als Aufenthaltsort außerordentlich benützt werden, weil sich die Leute dort vollkommen sicher fühlen. Es ist der Gendarmerie sowie den Sicherheitsorganen nicht möglich, den Leuten an den Leib zu kommen, weil sie sich durch den Zaun sichern können, so daß, wenn ein Organ herkommt, dieselben immer rechtzeitig ausreißen können. Der Gemeindevorsteher hat geglaubt, daß er sich an mich wenden solle, damit diesem Uebelstande abgeholfen werde.

Ich möchte deshalb die Bitte an den Landes-Ausschuß richten, diesem Gegenstande sein Augenmerk zuzuwenden und ich zweifle keinen Augenblick, daß er den berechtigten Wünschen, die zweifelsohne bestanden haben, abhelfen wird.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag nochmals zu verlesen.

Generalberichterstatter **Dr. Rienzl:** Der Finanz-Ausschuß beantragt bei Capitel VI, „Wohltätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“ einzustellen:

Erforderniß 241.737 fl.

Bedeckung 231.256 fl.

Abgang 10.481 fl.

und den Thätigkeitsbericht, Seite 108 bis incl. 118, zur befriedigenden Kenntniss zu nehmen.

Ferner wird die Annahme folgender Resolution beantragt:

„Der Landtag spricht seine volle Zustimmung zu der Haltung, welche der Landes-Ausschuß in der Frage der Beitragsleistung der Regierung zu dem Krankenhaus-Neubau, beziehungsweise Bau und Unter-

bringung der Kliniken eingenommen hat, und die Erwartung aus, daß es dem Landes-Ausschusse gelingen werde, unter thunlichster Festhaltung seiner bisherigen Grundsätze die vorstehende Frage einer den Interessen des Landes entsprechenden und die Zwecke des Unterrichtes fördernden Lösung zuzuführen."

(Dieser Antrag und die Resolution werden angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohltätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erforderniß 22.159 fl.

Bedeckung 21.641 „

Abgang 518 fl.

„Der Thätigkeitsbericht, Seite 119 bis 122, wird zur Kenntniss genommen."

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohltätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 3: „Irrenhäuser“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erforderniß 338.069 fl.

Bedeckung 341.928 „

Ueberschuß 3.859 fl.

„Der Thätigkeitsbericht, Seite 122 bis 130, werde zur befriedigenden Kenntniss genommen."

Der Finanz-Ausschuß stellt ferner in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gehalt des I. Assistenzarztes an der Landes-irrenanstalt Feldhof wird vom 1. Jänner 1894 anfangen mit dem Jahresbezüge von 1.600 fl., einem 10procentigen Theuerungsbeitrage per 160 fl., dem Anspruch auf zwei Quinquennalzulagen à 200 fl., welche ihm vom Landes-Ausschusse nach in derselben Eigenschaft in definitiver Anstellung zugebrachter fünfjähriger, beziehungsweise zehnjähriger, zufriedenstellender Dienstleistung anzuweisen sind, und einer Functionszulage in der Höhe von 200 fl. festgesetzt.

Ferner gebührt dem I. Assistenzarzt eine Naturalwohnung im Anstaltsgebäude mit Beheizung, Beleuchtung und Gartenbenützung, insgesammt mit dem Betrage von 300 fl., bei der Pensionsbemessung verrechenbar, während von den Barbezügen der 10procentige Theuerungsbeitrag per 160 fl. und die Functionszulage per 200 fl. bei der Bemessung der Pension nicht in Anschlag zu bringen sind."

(Capitel VI, Titel 3, und die Anträge werden angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 4: „Landes-Siechenhäuser“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	154.326 fl.
Bedeckung	138.306 „
Abgang	16.020 fl.

Mithin ist das Erfordernis um 578 fl. höher, als es vom Landes-Ausschusse eingestellt wurde.

Ferner wird beantragt:

„Der hohe Landtag genehmige nachträglich, die im Jahre 1893 für dringende Bauten für das Siechenhaus Ehrnau bei Mautern verausgabten und im Voranschlage pro 1893 nicht eingestellten 602 fl. 50 fr. österr. Währ. Der übrige Theil des Thätigkeitsberichtes wird zur Kenntnis genommen. Der hohe Landtag genehmige die Einstellung von 578 fl. österr. Währ. zur Vollenbung der Bauten im Siechenhaus Ehrnau bei Mautern, in dem Voranschlage des Landesfondes pro 1894.“

(Capitel VI, Titel 4, und der Antrag wird angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 5: „Öffentliche Armenpflege durch das Land“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	697.290 fl.
Bedeckung	500 „
Abgang	696.790 fl.

Ferner wird beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Krankenhäuser am Lande als: Bruck a. d. Mur, Gills, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Marburg, Maria-Zell, Mürzzuschlag, Pettau, Radkersburg, Rann, Rottenmann, Seite 140—146, wird zur Kenntnis genommen.

II. Die Befetzung der durch das Ableben des kaiserlichen Rathes Dr. Neckermann in Gills vacant gewordenen Stelle des Primararztes durch Dr. Gregor Zesenko wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

III. Die zum Baue mehrerer Objecte beim Krankenhause in Hartberg erforderlichen Kosten per 22.510 fl. 6 fr. werden nachträglich genehmigt.

IV. Die Behebung des Betrages von 36.000 fl. für das Krankenhaus in Judenburg wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

V. Die für die von der städtischen Wasserleitung zu Zuleitungsarbeiten zum Krankenhause in Leoben

aufgewendeten Kosten per 688 fl. 55 fr., sowie der zu entrichtende Zins von vier Kreuzern per Kubikmeter Wasser wird nachträglich genehmigt.

VI. Die provisorische Bestellung des Mediciners Wilhelm Hirzer zur Aushilfe am Krankenhause in Marburg mit einer Jahresremuneration von 400 fl. und den Genuß eines Freitages II. Classe, sowie die Auszahlung des für die Bauten verwendeten Betrages per 20.000 fl. wird nachträglich genehmigt.

VII. Die Bauausführungen beim Krankenhause Mürzzuschlag im Betrage von 147.822 fl. 69 fr., sowie das weiter gewährte Darlehen von 50.000 fl. zur Rückzahlung der vom Landes-Ausschusse vorschussweise geleisteten Zahlungen wird nachträglich genehmigt, beziehungsweise zur Kenntnis genommen.

VIII. Die beim Krankenhause in Pettau hergestellte Canalisirung mit einem Kostenaufwande von 3758 fl. 15 fr. wird nachträglich genehmigt.

IX. Der Ankauf von Baugrund für den Krankenhausneubau in Radkersburg um den Kauffchilling per 8227 fl. wird nachträglich genehmigt.

X. Die Personaländerung in der chirurgischen Abtheilung beim Krankenhause in Rann wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

(Capitel VI, Titel 5, und die Anträge werden angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde, 1. Waisenfond“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	25.928 fl.
Bedeckung	25.928 „

Ferner wird beantragt:

„Der Thätigkeitsbericht, Seite 148, wird zur Kenntnis genommen.“

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde, 2. Innerösterreichischer Invalidenfond“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	545 fl.
Bedeckung	545 „

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde, 3. Judenburger-Kreis-Invalidenfond“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	841 fl.
Bedeckung	841 „

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	36.344 fl.
Bedeckung	4.244 „
Abgang	32.100 fl.

Mithin im Erfordernis mit 1.250 fl. höher als im Antrage des Landes-Ausschusses.

Ferner wird beantragt:

„Der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Weiters wird der Antrag gestellt:

„Dem Ansuchen des Vorstandes des Odilien-Vereines um Vermehrung der Stipendien für Böglinge der Blinden-Erziehungs-Anstalt werde Rechnung getragen und werden weitere fünf Stipendien à 250 fl. für Böglinge des Odilien-Blinden-Institutes vom Schuljahre 1893/94 mit dem bewilliget, daß dem Landes-Ausschusse das Verleihungsrecht hiefür gewahrt bleibe.“

Das sind jene 1.250 fl., um welche sich das Erfordernis erhöht.

(Capitel VI, Titel 7, und der Antrag werden angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 8: „Sanitäts-Auslagen, 1. Impfwesen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	21.000 fl.
Bedeckung	—
Abgang	21.000 fl.

Ferner wird beantragt:

„Der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 8: „Sanitäts-Auslagen, 2. Sanitätsrath“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	100 fl.
Bedeckung	—
Abgang	100 fl.

Ferner wird beantragt:

„Der einschlägige Theil des Thätigkeitsberichtes wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

(Angenommen.)

Zu Capitel VII: „Vorspann“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	10.900 fl.
Bedeckung	—
Abgang	10.900 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel VIII: „Activ- und Passiv-Interessen“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	461.874 fl.
Bedeckung	266.703 „
Abgang	195.171 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel 1: „Sauerbrunn“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	142.425 fl.
Bedeckung	170.968 „
Ueberschuß	28.543 fl.

Der Ueberschuß ist größer geworden um 2.885 fl., und zwar in erster Linie durch den Entfall der Pension des ehemaligen Anstaltsdirectors Socé.

Zum Rechenschaftsberichte wird beantragt (liest):

„Der hohe Landtag genehmige die Ueberschreitungen bei:

- a) Herstellung des Balkons beim Hause Nr. 10 per 141 fl. 97 kr.
- b) dem vereinbarten Nachlaß an die Witwe des früheren Pächters Herrn Heinrich für Herstellungen und Reparaturen per . . . 330 „ — „
- c) die Erwerbung, Fassung und Einleitung von vier Süßwasserquellen in die Alexander-Wasserleitung per 1.063 „ 6 „
und nehme zur Kenntnis, die Ersparungen:

- a) Beim Neubaue des Isolirhauses per 122 fl. 54 kr.
- b) bei Herstellung der Veranda in der zweiten Restauration 65 „ 83 „

Der übrige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntnis genommen.

Der Rechenschaftsbericht bezüglich der Korb flecht schule in Sauerbrunn wird zur genehmigenden Kenntnis genommen und die Subvention per 200 fl. pro 1894 unter Titel 8 außerordentliche Auslagen für Landeskultur eingestellt.“

(Capitel IX, Titel 1, und die Anträge werden angenommen.)

Zu Capitel IX: „Landschaftliche Realitäten“,
Titel 2: „Neuhaus“ beantragt der Finanz-Ausschuß
(liest):

Erfordernis	19.675 fl.
Bedeckung	28.290 „
Ueberschuß	8.615 fl.

„Der bezügliche Rechenschaftsbericht wird zur Kenntnis genommen.“

(Angenommen.)

Capitel IX: „Landschaftliche Realitäten“,
Titel 3: „Tobelbad“ entfällt wegen Verkaufes des Bades.

„Der bezügliche Rechenschaftsbericht wird zur Kenntnis genommen.“

(Angenommen.)

Zu Capitel IX: „Landschaftliche Realitäten“,
Titel 4: „Realitäten in Graz“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	4.690 fl.
Bedeckung	5.119 „
Ueberschuß	429 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel IX: „Landschaftliche Realitäten“,
Titel 5: „Forste“ beantragt der Finanz-Ausschuß
(liest):

Erfordernis	118.035 fl.
Bedeckung	166.201 „
Ueberschuß	48.166 fl.

Ferner wird zum Thätigkeitsberichte, Seite 158 und 159, beantragt:

„a) Der Thätigkeitsbericht, betreffend die Landesforste, wird zur Kenntnis genommen.

b) Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem landsh. Forstmeister i. P., Wenzel Pachmayer, insolange derselbe seinen Wohnsitz in Admont hat, vom 1. Jänner 1894 angefangen alljährlich 16 Cubikmeter hartes und 32 Cubikmeter weiches Brennholz unter den gleichen Gepflogenheiten, wie sie für die Anweisung des Deputatholzes an die in den Landesforsten angestellten Beamten bestehen, mit dem weiteren Bemerkten anweisen zu lassen, daß dieser Bezug nicht ablösbar ist.“

Die geänderten Ziffern im Erfordernis, in der Bedeckung und im Ueberschusse beruhen auf der vom hohen Landtage beschlossenen neuen Organisation des Forstverwaltungsdienstes, sowie auf theilweiser Ueberweisung der landwirthschaftlichen Grundstücke an die Musterwirthschaft in St. Gallen.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden angenommen.)

Zu Capitel X: „Gefälle“, Titel 1: „Mühl-
laufergeld“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	50 fl.
Bedeckung	9.650 „
Ueberschuß	9.600 fl.

Ferner wird beantragt:

Der Thätigkeitsbericht, Seite 161, wird zur Kenntnis genommen.

(Angenommen.)

Zu Capitel X: „Gefälle“, Titel 2: „Musik-
Imposto“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	40 fl.
Bedeckung	10.140 „
Ueberschuß	10.100 fl.

Ferner wird beantragt:

Der Thätigkeitsbericht, Seite 161, wird zur Kenntnis genommen.

(Angenommen.)

Dazu beantragt der Finanz-Ausschuß folgende

Resolution:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine mäßige Erhöhung des Musik-Impostos im Interesse der Hebung des Ertrages dieses Gefälles und zum Zwecke einer Verminderung der vielen Musiken und Tanzunterhaltungen am flachen Lande, welche sehr häufig Anlaß zu vielfachen Unzukömmlichkeiten bieten, empfehlenswerth wäre und hierüber dem nächsten Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.“

(Diese Resolution wird angenommen.)

Zu Capitel X: „Gefälle“, Titel 3: „Jagd-
kartentagen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	100 fl.
Bedeckung	27.000 „
Ueberschuß	26.900 „

und der Thätigkeitsbericht, Seite 159, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Die Einstellung eines kleineren Betrages in der Bedeckung rechtfertigt sich durch die Abänderung der Landes-Ausschuß-Vorlage betreffend die Erhöhung der Jagdkartentage durch den hohen Landtag, in Folge welcher Aenderung die beantragte Erhöhung dieser Tage nur bei einem Theile der Jagdkarten eintreten wird, daher die Einnahme aus diesem Gefälle nur um 10.000 fl. höher gegen das Vorjahr angenommen werden kann.

(Diese Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel X: „Gefälle“, Titel 4: „Äquivalente für aufgehobene Gefälle“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	—
Bedeckung	161.758 fl.
Ueberschuß	161.758 „

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel XI: „Landes-Pensionsfond“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	85.737 fl.
Bedeckung	85.737 „

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel XII: „Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfonde“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	71.836 fl.
Bedeckung	—
Abgang	71.836 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel XIII: „Landes-Feuerwehrfond“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	19.458 fl.
Bedeckung	19.458 „

und der Thätigkeitsbericht, Seite 152, wird zur Kenntnis genommen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel XIV: „Gebahrung des ehemaligen Grundentlastungs-Fondes“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	14.918 fl.
Bedeckung	488.924 „
Ueberschuß	474.006 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel XV: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	5.000 fl.
Bedeckung	30 „
Abgang	4.970 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitals-Gebahrung“, Titel 1: „Kaufschillinge“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	9.200 fl.
Bedeckung	56.488 „
Ueberschuß	47.288 „

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitals-Gebahrung“, Titel 2: „Neubauten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	24.000 fl.
Bedeckung	—
Abgang	24.000 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitals-Gebahrung“, Titel 3: „Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	91.346 fl.
Bedeckung	—
Abgang	91.346 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitals-Gebahrung“, Titel 4: „Rückerhaltene und angelegte Capitalien“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	650.902 fl.
Bedeckung	151.608 „
Abgang	499.294 fl.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nun zu den weiteren Anträgen, die mit dem Voranschlage, resp. mit dem Thätigkeitsberichte, betreffend das Capitel „Universitätsbau“, „Rosegger-Zubiläum“, „Höhlenforschungs-Unternehmung“ und die „Vorschusscassen-Vereine“, in Verbindung stehen. Dieselben lauten: „Der Theil des Thätigkeitsberichtes „Universitätsbau“, Seite 162, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

1. Zum Capitel Rosegger-Zubiläum:

„Der Thätigkeitsbericht wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.“

2. Zum Capitel Petition der Höhlenforschungs-Unternehmung am Schöckel wird übereinstimmend mit dem Vorschlage des Landes-Ausschusses beantragt:

„Es sei dem Vereine für Höhlenforschung am Schöckel pro 1894 eine einmalige Subvention von 100 fl. zu gewähren.“

Und bezüglich der Vorschusscassen nach dem Systeme Raiffeisen:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über seine umfangreiche Thätigkeit in Ausführung der im Vorjahre gefaßten Landtagsbeschlüsse um die Verbreitung des allgemeinen Verständnisses für diese Darlehenscassen-Vereine wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Ich constative, daß durch die eben gefaßten Beschlüsse die Anträge des Finanz-Ausschusses in Bezug auf die prälimirten Einnahmen und Ausgaben vollständig angenommen worden sind. Nach denselben stellt sich das Erfordernis in der laufenden Gebahrung auf 6,079.855 fl., mithin gegenüber dem Ansätze des Landes-Ausschusses um 9265 fl. höher heraus. Das Erfordernis in der außerordentlichen Gebahrung ergibt sich nach den gefaßten Beschlüssen übereinstimmend mit den Anträgen des Landes-Ausschusses mit 775.448 fl. Es ist daher das Gesamt-Erfordernis 6,855.303 fl. Die Bedeckung aus dem Landesfonde beträgt nach den soeben angenommenen Anträgen des Finanz-Ausschusses in der laufenden Gebahrung 3,878.084 fl., daher gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses weniger um 13.900 fl. (Mindererträgnis der Jagdkarten). Die Bedeckung der außerordentlichen Gebahrung beträgt übereinstimmend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses 208.096 fl.; die Gesamtbedeckung beträgt daher 4,086.180 fl.; es verbleibt somit ein durch die Landesumlage d. h. ein durch die Besteuerung des Landes zu bedeckender Abgang von 2,769.123 fl. Dieser Abgang ist, wie ich zu Eingang der Präliminarberatung bemerkt habe, im Rechnungsabschlusse um 23.165 fl. höher als nach den Anträgen des Landes-Ausschusses. Nach der Ansicht des Landes-Ausschusses wird dieser Abgang von 2,769.123 fl. in folgender Weise zu decken sein:

1. Durch die Landesauslage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Diese Landesauslage schlägt der Landes-Ausschuß in seinen Berichte, wie schon seit mehreren Jahren auf die runde Ertragssumme von 460.000 fl. an. Der Finanz-Ausschuß hat sich aber veranlaßt gesehen, diesfalls einen höheren Betrag rücksichtlich des Reinerträgnisses anzunehmen. Es hat nämlich der Rechnungs-Abschluß, wie ich ihn dem hohen Hause früher vorgetragen habe, ergeben, daß die Nettogebühr der Bier- und Branntweinsteuer schon im Jahre 1892 494.021 fl. 67 1/2 kr. betragen hat, also nahezu 500.000 fl. Nach den Erhebungen die von Seite des Finanz-Ausschusses gepflogen worden sind, beträgt das Nettoerträgnis dieser Bier- und Branntweinsteuer im Jahre 1893 - 508.000 fl. Der Rechnungs-Abschluß pro 1893 ist, wie Ihnen bekannt, noch nicht erstattet, ich war aber in der Lage im Wege der Einsicht in die Bücher zu constatiren, daß das Erträgnis der Bier- und Branntweinumlage im Jahre 1893 508.000 fl. betragen hat, daher sich gegenüber dem Jahre 1892 wieder eine Erhöhung von mehr als 14.000 fl. darstellt.

Es ist kein Grund vorhanden, daß diese Umlage pro 1894 einen kleineren Betrag ergeben sollte, nachdem durch eine Reihe von Jahren wahrzunehmen ist, daß die

Erträgnisse dieser Umlage in einer stetig fortschreitenden Erhöhung begriffen sind. Der Finanz-Ausschuß hat es daher vollkommen gerechtfertigt gefunden, nicht wie der Landes-Ausschuß das Erträgnis mit 460.000 fl., sondern mindestens mit der runden Summe von 500.000 fl. anzunehmen. Ich habe sogar die Ueberzeugung, daß höchstwahrscheinlich ein Reinerträgnis von 520.000 bis 525.000 fl. im Jahre 1894 erzielt werden wird. Es stellt daher der Finanz-Ausschuß vor allem als ersten Punkt den Betrag des Nettoerträgnisses der Bier- und Branntweinumlage mit 500.000 fl. auf. Die zweite Umlage, welche nun in Betracht kommt, ist die 10%ige Umlage auf die Verzehrungssteuer auf Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost, welche der Landes-Ausschuß mit 120.000 fl. präliminirt und welcher Präliminirung auch der Finanz-Ausschuß zustimmt.

Endlich kommt in Rechnung zu stellen die bisherige 33%ige Umlage auf sämtliche landesfürstlichen directen Steuern.

Nach den Auskünften, welche wir diesfalls von der hohen Regierung über die Ergebnisse der sämtlichen Steuern erhalten haben, beträgt die 33%ige Umlage 2,067.374 fl. Es würde sohin die durch die Besteuerung zu erzielende Bedeckungssumme bestehen: aus den 500.000 fl. der Bier- und Branntweinumlage, den 120.000 fl. der Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost und endlich aus der 33%igen Landesumlage auf sämtliche landesfürstlichen Steuern mit 2,067.374 fl., also einen Gesamtbedeckungsbetrag ergeben von 2,687.374 fl. und daher ein unbedeckter Abgang von 81.749 fl. verbleiben.

Wie das hohe Haus aus der Vorlage des Landes-Ausschusses entnimmt, hat der Landes-Ausschuß beantragt, zur Deckung dieses Abganges die Umlage auf die staatliche Einkommensteuer von 33 auf 40 Percent zu erhöhen.

Der Finanz-Ausschuß hat nun vor Allem gemeint, daß dieser Abgang an sich doch zu geringfügig sei, um feinnetwegen an eine Erhöhung der Steuer zu denken; er hat es aber auch für bedenklich gefunden, daß nur Eine Steuergattung, nämlich die Einkommensteuer behufs Deckung dieses Schlußabganges erhöht werden soll, zumal, da es, wie wir aus dem Landes-Ausschußberichte entnehmen, auch nicht gelingen wird, ein Einverständnis mit der Regierung dahin zu erwirken, daß diese Erhöhung der Einkommensteuer graduell von einem bestimmten Betrage, nämlich von einem Einkommen von 5000 fl. angefangen, bewilligt werde.

Der Finanz-Ausschuß hat gefunden, daß mit Rücksicht auf das Erträgnis der bisherigen Besteuerung ein wirklicher Abgang gar nicht angenommen werden kann und daß auch dieser Abgang, der sich ziffermäßig nach dem eben beschlossenen Präliminare mit 81.749 fl. her-

ausstellt, als ein eigentlicher Abgang nicht angesehen werden kann, nachdem demselben eine Vermehrung des Landesvermögens gegenübersteht, welche diesen Abgang weit aus aufwiegt.

Es ist nämlich durch den Finanz-Ausschuß erhoben worden, daß im Laufe der letzten drei Jahre das Ergebnis der Besteuerung weit höher sich belief, als der in das Präliminare eingestellte Betrag. So war im Jahre 1890 das Erträgnis der Landesumlage mit 2,362.210 fl. angenommen, während das wirkliche Erträgnis der Umlage sich auf 2,478.614 fl. bezifferte, mithin um 116.404 fl. mehr betragen hat. Im Jahre 1891 war das Umlagen-Erträgnis mit 2,392.752 fl. präliminiert. Das tatsächliche Erträgnis hat 2,521.969 fl. betragen, mithin um 129.217 fl. mehr. Im Jahre 1892 war das Erträgnis der Umlage mit 2,527.215 fl. präliminiert, die laufende Gebühr hat aber 2,772.703 fl. betragen, mithin um 245.488 fl. mehr.

Ich habe schon früher bei der Berathung des Rechnungsabschlusses auf dieses Factum hingewiesen und die Herren Abgeordneten gebeten, sie mögen das bezügliche Resultat des Rechnungsabschlusses aus dem Jahre 1892 bei der Berathung der Bedeckungsanträge im Gedächtnis behalten.

Wenn auch im Jahre 1892 das Präliminare selbst bedeutend überschritten worden ist, nämlich um einen Betrag von 150.000 fl. in runder Summe, so ist doch im Jahre 1892 laut des Rechnungsabschlusses ein Ueberschuß von rund 84.000 fl. oder wörtlich: 83.720 fl. 70 kr. verblieben, welcher sich als eine Vermehrung des Landesvermögens darstellt. Nachdem nun die Steuern nicht dazu eingehoben werden, um Ersparnisse zu erzielen, sondern nur um die nothwendigen Auslagen des Landes zu decken, so würde es der Finanz-Ausschuß nicht für gerechtfertigt finden, wegen dieses anderseits durch Vermehrung des Landesvermögens aufgewogenen Deficit von etlichen 80.000 fl. eine Steuerhöhung einzuführen.

Es unterscheidet sich daher der Schlufsantrag des Finanz-Ausschlusses von jenem des Landes-Ausschlusses vorzüglich in dem Punkte, daß der Finanz-Ausschuß zur Deckung des Abganges per 81.749 fl. sich nicht nach dem Antrage des Landes-Ausschlusses auf eine 7%ige Erhöhung der Einkommensteuer einlassen kann, sondern daß er von der Ueberzeugung ausgeht, dieser Abgang sei, wenn er sich wirklich ergeben sollte, aus den laufenden jeweiligen Cassabeständen zu entnehmen und zu decken.

Ich muß hier bemerken, daß der Landes-Ausschuß, beziehungsweise der Herr Referent der Ansicht des Finanz-Ausschlusses in dieser Hinsicht sich nachträglich angeschlossen hat, daß mithin der Antrag des Finanz-Ausschlusses, es möge der schließliche Abgang von 81.749 fl. aus den

Cassabeständen gedeckt werden, sich auch der Zustimmung des Landes-Ausschlusses erfreut.

Für den Fall, als die Cassabestände für diesen Zweck etwa nicht hinreichen sollten und es nicht möglich wäre, aus denselben die Deckung für den Abgang zu finden, könnte man ohne alle Gewissensscrupel auch zulassen, daß dieser unbedeckte Abgang aus der Landemialrate beglichen werde, weil, wie ich bereits dargethan habe, durch den Rechnungsabschluß in vollgiltiger Weise nachgewiesen ist, daß im Jahre 1892 eine Vermögensvermehrung in einem weit höheren Betrage als der jetzige Abgang ausmacht, stattgefunden hat. Aus dem Jahre 1893 liegt der Rechnungsabschluß noch nicht vor; es kann daher auf Grund eines solchen auch nicht angenommen werden, daß die im Jahre 1892 erzielte Vermehrung des Landesvermögens durch die Ergebnisse des Jahres 1893 wieder aufgehoben worden sei.

Mit Rücksicht auf das Gesagte, erlaubt sich der Finanz-Ausschuß folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1894 wird mit einem Gesamt-Erfordernisse in der laufenden Gebahrung mit

6,079.855 fl.

in der außerordentlichen Gebahrung mit 775.448 „
zusammen mit 6,855.303 fl.

und mit einer Bedeckung, und zwar

in der laufenden

Gebahrung mit . . . 3,878.084 fl.

in der außerordent-

lichen Gebahrung mit 208.096 „

zusammen mit 4,086.180 fl.

somit einem Gesamtabgange per . 2,769.123 fl.
genehmigt.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges

per 2,769.123 fl.
wird bewilligt:

1. Die Einhebung von Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) einer Landesauslage von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) einer Landesauslage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrabe (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Araf — von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbstständigen Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 Kreuzer von jedem Liter) und
- b) einer selbstständigen Auflage von 6 Kreuzern von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke — und zwar in den beiden letzteren Fällen nach der Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes — zusammen im präliminirten Betrage per 500.000 fl.

Hierbei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge (A, a und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 13, und 25. December 1888, L.-G. und B.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesaufgaben auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

2. Die Einhebung einer 10procentigen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10procentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz —

zusammen im präliminirten Betrage per 120.000 fl.

3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per 2,149.123 fl. auf Grund des die Currentvorschrift über die directen Staatssteuern sammt Zuschlägen für das

Jahr 1893 mit 6,370.657 fl.
 unter Berücksichtigung der jährlichen durchschnittlichen Abschreibung an Grundsteuer mit 105.888 „
 restlich mit einem Betrage per . . . 6,264.769 fl.
 ausweisenden Certificates der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz vom 6. Juni 1893, Z. 7892, die Einhebung einer 33procentigen Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge mit dem präliminirten Betrage per 2,067.374 fl. bewilligt.

4. Der sohin noch unbedeckt verbleibende Restbetrag per 81.749 fl. ist aus den jeweilig vorhandenen Cassabeständen zu decken.“

Ich empfehle diese Bedeckungsanträge dem hohen Hause zur Annahme.

Abg. **Thurnhart** (L.-G. Leoben). Hohes Haus! Ich erlaube mir einige wenige Worte über den Bedeckungsantrag B, welcher die Biersteuer betrifft an das hohe Haus zu richten. Fürchten Sie nicht, daß ich vielleicht gegen die Einhebung der Steuer für Bier und geistige Flüssigkeiten Einsprache erhebe, denn ich habe mich schon längst eines Besseren belehren lassen und bin ich überzeugt, daß das Land auf die Einhebung dieser Steuer, welche nahezu eine halbe Million beträgt, nicht mehr verzichten kann. Was mich aber bewegt zu sprechen, ist die Art und Weise der Einhebung.

Als im Jahre 1888 vom hohen Landtage beschlossen wurde, diese Steuer in eigener Regie einzuhoben, so ging man von der Anschauung aus, daß der Beschluß nur deshalb gefaßt wurde, um dem Landes-Ausschusse Anhaltspunkte zu geben, welche es ermöglichen, daß diese Steuer in jener Höhe in jeder Gemeinde oder Section eingehoben werde, welche thatsächlich die Parteien zu zahlen verpflichtet sind.

Nachdem bereits seit dieser Beschreibung in eigener Regie fünf Jahre verflossen sind, bin ich der Meinung, daß das Resultat schon längst dem Landes-Ausschusse bekannt sein dürfte und ich begreife nicht recht, warum heute noch so zähe an der Beschreibung festgehalten wird. Als vor fünf Jahren dieser Antrag auf Beschreibung beschlossen wurde, hat der sehr geehrte Herr Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, Dr. Kienzl die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß dafür sorgen wird, daß die Beschreibung für die Wirthschaft möglichst schonend durchgeführt werden soll; diese Erwartung ist leider nicht vollständig eingetroffen, denn unter den Bestellten befinden sich Individuen von sehr zweifelhaftem Charakter,

(Sehr richtig!) und solche, die eben die Wirthschaft chicaniren. Ich glaube, mein Antrag, der dahin geht, daß eben die Abfindung zu Stande gebracht werden soll, könnte vom hohen Hause um so leichter angenommen werden, als die Einhebungskosten, die damals auf 100.000 fl. präliminirt und heute beiläufig mit 50.000 fl. veranschlagt sind, den Wirthen erspart bleiben könnten, ohne dem Lande einen Schaden zuzufügen.

Im Auftrage eines Theiles meiner Wähler erlaube ich mir folgenden Zusatz-Antrag zu stellen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Abfindung der Landesumlagen für Bier und geistige, gebrannte Flüssigkeiten überall dort durchzuführen, wo die Gemeinden oder Sectionen um solche ansuchen, — immer in der Voraussetzung, daß die angebotene Abfindungssumme annähernd nach Abzug der Einhebungskosten den durch die Beschreibung erhobenen Geldbetrag erreicht;

ferner daß dort, wo eine Abfindung nicht zustande kommt, die Einhebungsorgane strenge angewiesen werden, mit den der Steuer unterliegenden Parteien sich in angemessener Weise zu benehmen und sich aller ungehörigen Behelligungen zu enthalten“.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schmiderer**: Ich habe den Antrag des Herrn Abg. Thunhart auch unterstützt, deshalb, weil es vollkommen der Standpunkt des Landes-Ausschusses ist, den er auch immer eingenommen hat. Wir haben in allen Fällen, wo man sich an den Landes-Ausschuß gewendet hat, die Abfindung getroffen und beschlossen.

Nur in der Weise konnten wir es thun, daß das Land nicht zu sehr benachtheiligt sei; denn wenn wir den Wünschen derjenigen nachgegeben hätten, die sich abfinden wollten und nur einen bestimmten kleinen Betrag angeboten haben, hätte der Landesfond sehr verkürzte Einnahmen und wäre nicht in dieser Höhe.

Wir haben im Jahre 1889 nach dem damaligen Rechenschaftsbericht 166 oder 162 Stationen aufgefördert, sich abzufinden. Das Resultat war, daß nur 50—60 abgefunden werden konnten, eine Reihe von Stationen ist gar nicht erschienen und zur Abfindungsverhandlung nicht gekommen. Es war erst vor acht Tagen der Fall, daß einer von den Herren sich an mich gewendet hat wegen einer solchen Abfindung und sind die Verhandlungen noch im Zuge. Wenn der Herr Abg. Thunhart sagt, er wisse einige, die sich abfinden wollen, so wünsche ich nur, daß die betreffende Section sich meldet, wir werden immer in bereitwilligster Weise entgegenkommen. Ebenso möchte ich sagen, daß der Landes-Ausschuß stets strenge darauf

gesehen hat, daß die Parteien von den Bestellten in gar keiner Weise chicanirt werden. Daß es etwas Unangenehmes ist, sich beschreiben zu lassen, das verstehe ich sehr wohl und ist es immer mit einer gewissen Belästigung verbunden.

Wenn aber Bestellte sich vergangen haben, so haben wir Exempel statuirt und werden dies auch immer thun, wo über das Maß hinausgegangen wird, welches man anwenden muß, um irgend Jemanden zu beschreiben und kann daher der Herr Abg. Thunhart vollkommen beruhigt sein, daß wir in dieser Beziehung strenge darauf schauen werden.

Berichterstatte Dr. **Kienzl**: Ich bin überzeugt, daß das, was der Herr Abg. Thunhart gegen die Einhebung der Umlage im Wege der Beschreibung vorgebracht, allerdings seine Begründung hat und ich bin überzeugt, daß dieser Weg der Einhebung gewiß nicht unbedingt gut zu heißen ist. Aus diesen Gründen stimme ich auch für den Antrag des Herrn Abg. Thunhart.

Landeshauptmann: Wir können nunmehr zur Abstimmung schreiten und erlaube ich mir die Anfrage zu stellen, ob die neuerliche Verlesung des Antrages des Finanz-Ausschusses gewünscht wird.

(Rufe: Nein! Nein!)

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abg. Thunhart.

Derselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Abfindung der Landesumlagen für Bier und geistige, gebrannte Flüssigkeiten überall dort durchzuführen, wo die Gemeinden oder Sectionen um solche ansuchen, — immer in der Voraussetzung, daß die angebotene Abfindungssumme annähernd nach Abzug der Einhebungskosten den durch die Beschreibung erhobenen Geldbetrag erreicht;

ferner daß dort, wo eine Abfindung nicht zustande kommt, die Einhebungsorgane strenge angewiesen werden, mit den der Steuer unterliegenden Parteien sich in angemessener Weise zu benehmen und sich aller ungehörigen Behelligungen zu enthalten“.

(Der Antrag des Herrn Abg. Thunhart wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun der früher einstweilen von der Tagesordnung abgesetzte Gegenstand der Tagesordnung, und zwar der

mündliche Bericht des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile

des Thätigkeitsberichtes, betreffend Mur-, Enns-, Sann- und Drauregulirung, Seite 37—48.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Abg. Graf **Rottulinsky**: Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, namens des combinirten Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, bezüglich der Wasserbauten zu referiren. Bei dem Umstande, als der Landes-Ausschuß im Thätigkeitsberichte die diesfälligen Angelegenheiten in ausführlicher Weise dargelegt hat, glaube ich, mich auf einige kurze Bemerkungen beschränken zu können. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses bezieht sich vornehmlich auf die Flußregulirung der Mur, Enns, Sann und auf die Uferschutzbauten an der Drau. Im allgemeinen kann man sagen, daß alle Verfügungen, welche der Landes-Ausschuß bezüglich der Flußregulirungen getroffen hat und alle Arbeiten, welche überhaupt von den Concurrenzen zur Ausführung gebracht worden sind, sich vollständig in dem Rahmen der bezüglichen Landtagsbeschlüsse und der bezüglichen Landesgesetze bewegt haben. Ferner ist in erfreulicher Weise zu constatiren, daß zwei Flußregulirungen, jene der Enns und die der Sann zum Abschlusse gebracht sind und namentlich der Erfolg der Flußregulirung der Sann ein sehr befriedigender genannt zu werden verdient. Bei der Enns ist durch das jetzt in Geltung stehende Landesgesetz die Regulirung ihrer Verendigung zugeführt worden. Es erscheint allerdings zweckmäßig, noch einen weiteren Theil dieser Flußstrecke in die Regulirung einzubeziehen, es wird jedoch hiezu noch ein besonderes Landesgesetz im Wege des Einverständnisses mit der hohen Regierung eingebracht werden müssen und sind diesbezüglich Verhandlungen auch bereits im Zuge.

Was die Uferschutzbauten an der Drau betrifft, ist hiezu bekanntlich vom hohen Landtage für einen Zeitraum von einigen Jahren eine Landessubvention von jährlich 15.000 fl. bewilligt und hat auch die hohe Regierung einen gleichen Betrag hiezu gewährt und endet die Bewilligung dieses Betrages seitens des hohen Landtages und der Regierung mit dem laufenden Jahre 1894. Es wird daher für die Zukunft, nachdem jedenfalls noch weitere Uferver sicherungen wünschenswerth erscheinen, eine neue Verständigung zwischen der Landesvertretung und Regierung nothwendig sein und sind diesbezüglich bereits Verhandlungen zwischen dem Landes-Ausschusse und der Regierung eingeleitet worden. Jedenfalls hat der hohe Landtag in der nächsten Session einen diesbezüglichen neuen Antrag zu gewärtigen. Etwas weniger günstig stellen sich die Verhältnisse bei dem Murflusse.

Es ist dem hohen Landtage aus den früheren Verhandlungen und namentlich aus den Beschlüssen des vergan-

genen Jahres bekannt, daß die Regulirung des Murflusses einerseits noch nicht vollendet ist und daß dort noch sehr bedeutende Arbeiten in Aussicht stehen, andererseits daß die bisher vorgenommenen Arbeiten, welche dem Lande sehr bedeutende finanzielle Opfer auferlegt haben, den gehegten Erwartungen nicht vollkommen entsprochen haben. Es ist weiters dem hohen Landtage bekannt, daß die sowohl vom Staate als vom Lande diesen Zwecken gewidmeten Mittel jährlich nicht zureichen, daß einerseits in Folge unvorhergesehener Elementarereignisse und andererseits in Folge der Ausführung von Bauten, die nicht vorgesehen werden konnten, das Auslangen mit den bewilligten Mitteln in den einzelnen Jahren nicht immer gefunden werden konnte, und dies ist auch heuer thatsächlich wieder der Fall, denn im Jahre 1894 stellt sich wieder ein bedeutender Abgang heraus, und zwar ein Abgang von 48.433 fl., in Folge welchen Abganges die Murregulirungs-Commission bei ihrer letzten Begehung sich veranlaßt gesehen hat, Anträge bezüglich Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu stellen.

Die k. k. Statthalterei hat sich diesbezüglich an den Landes-Ausschuß gewendet und derselbe hat den nach Ansicht des Finanz-Ausschusses und Landesculturausschusses richtigen Standpunkt eingenommen, daß er die Ansicht ausgesprochen hat, es möge zunächst ein genaues technisch und ziffermäßig begründetes Detailproject und ein diesfälliger Kostenvoranschlag vorgelegt werden und wenn ein solcher vorliegt, eine Enquête, welche aus Vertretern der Regierung und des Landes-Ausschusses zu beschicken wäre, zusammentreten, um über die Art und Weise der zukünftigen Ausführung der Arbeiten, sowie der Kostenbestreitung zu berathen.

Der combinirte Ausschuß hat sich gerade bezüglich der Murregulirung der Ansicht nicht verschließen können, daß das bisher befolgte System, nämlich eine allgemeine Regulirung des ganzen Flußlaufes durchzuführen, sich nicht vollkommen bewährt hat und es immerhin angezeigt erscheint in Erwägung zu ziehen, ob dieses System nicht verlassen und ein anderer Weg betreten werden sollte, nämlich die Methode nur an jenen Punkten, wo das Culturland bedroht wird, den Flußlauf durch einzelne Uferver sicherungen von weiteren Ausartungen abzuhalten, ein Weg der weniger kostspielig ist und vielleicht günstigere Erfolge erzielen dürfte.

Ich erlaube mir daher namens dieses Ausschusses folgende Anträge zu stellen:

a) Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Wasserbauten, Seite 37—49, wird zur Kenntniß genommen.

b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, angesichts der ungünstigen Ergebnisse der allgemeinen Regulirung des Mursflusses, mit Rücksicht weiters auf die bis jetzt schon für diesen Zweck verausgabten großen Summen und die schwierige Finanzlage des Landes, und nachdem endlich bei dem gegenwärtigen Vorgange eine Beendigung dieser Arbeiten und Ausgaben in absehbarer Zeit kaum zu erwarten ist, — in ernste Erwägung zu ziehen, ob nicht bei der Mur das jetzige System der allgemeinen Flußregulirung ganz aufzugeben wäre und an deren Stelle die Methode des nothwendigen Schutzes von Culturgründen durch einzelne Uferschutzbauten vorzuziehen wäre.

Hierüber hat der Landes-Ausschuß in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Karlson**: Hohes Haus! Ich muß mir erlauben, die Zeit des hohen Landtages für einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen, und zwar nicht in meiner Eigenschaft als Landes-Ausschuß-Beisitzer, sondern als Abgeordneter in einer Angelegenheit, die mit der Murregulirung im engsten Zusammenhange steht und das Interesse meiner Wählerschaft auf dem Leibnitzerfelde betrifft.

Ich war so frei, in der 23. Sitzung des steierm. Landtages im Jahre 1892 an Seine Excellenz den Herrn Statthalter eine Interpellation zu richten, in welcher ich mir die Anfrage erlaubte, warum die Vertheilung der durch die Murregulirung gewonnenen Gründe an die Ansassen der Gemeinde Neudorf nicht stattgefunden habe, nachdem den Bewohnern der Gemeinde Neudorf dies laut Vertrag vom Jahre 1883 zugesichert war, daß, nachdem die Verlandung der Gründe stattgefunden haben wird, sodann die Ausmessung und gänzliche Sicherstellung der Vertheilung vorgenommen werden könne.

Seine Excellenz der Herr Statthalter hatte die Güte, in einer späteren Sitzung die Interpellation dahin zu beantworten, daß die Vertheilung der Verlandungsgründe nur deshalb nicht hätte stattfinden können, weil es der Commission an den nothwendigen Kräften gefehlt habe, die Vermessung durchzuführen. Seine Excellenz der Herr Statthalter hat versprochen, daß die Vermehrung der Kräfte stattfinden und sodann die Vermessung und Vertheilung durchgeführt werde.

Zur Zeit des Landtages im Jahre 1893 mußte ich aus der Mitte meiner Wählerschaft die Mittheilung erhalten, daß trotz dieser Zusicherung die Vertheilung nicht stattgefunden habe.

Ich habe mich persönlich und privatim noch einmal an Seine Excellenz den Herrn Statthalter mit der Bitte

gewendet, die Sache endlich doch in Ordnung zu bringen, und die Vertheilung vornehmen zu lassen.

Er hatte die Güte, mir dies abermals zu versprechen und es thut mir ungemein leid, daß ich heute im Jahre 1894 laut Briefen, die mir von meiner Wählerschaft zugekommen sind, constatiren muß, daß trotzdem bis heute nichts geschehen ist. Es wird mir geschrieben: „daß die Vertheilung der Gründe in Hasendorf und Obergralla noch nicht stattgefunden hat, daß das Gemeindeamt deshalb ein Bittgesuch eingekendet habe, daß aber eine Erledigung hierüber nicht erfolgt ist und daß die Gemeinde Neudorf die Vermessung auf eigene Kosten vornehmen wolle, welche Kosten sehr bedeutend sind.“

Aus dieser Mittheilung muß ich die Folgerung ziehen, daß weder die Vermessung in den Gemeinden Obergralla und Hasendorf noch die Vertheilung stattgefunden habe.

Ich wende mich nun zum dritten male an Seine Excellenz den Herrn Statthalter mit dem Ersuchen, alle jene Maßnahmen zu treffen, die endlich dahin führen, daß die Vertheilung der Gründe zur Durchführung komme.

Weiters muß ich dem hohen Landtage folgende Thatsache mittheilen.

Die Wirthschaften, die auf dem Leibnitzerfelde bestehen, wenigstens was die Gemeinden Bachsdorf, Hasendorf, Obergralla, Untergralla und Neudorf anbelangt, sind so geartet, daß sich die Wohn- und Wirthschaftsgebäude und Ackergründe auf dem rechten Murufer, Wald, Wiesen und Weiden aber auf dem linken Murufer befinden. Die Wirthschaft kann nur dadurch betrieben werden, daß man den Bedarf aus Wald, Weide und Wiesen mittelst Ueberfuhr mit der Wirthschaft verbindet.

Auf dieser Strecke sind zwei Ueberfuhrten, eine in Bachsdorf und eine in Obergralla. Da findet das merkwürdige Verhältniß statt, daß man den Bewohnern in Bachsdorf und Obergralla für die Aufstellung der Ueberfuhr einen Jahresbetrag von 10 fl. von Seite der Murregulirungs-Commission mit der Behauptung vorschreibt, daß mit der Aufstellung der beiden Ueberfuhrten die Murregulirungsbauten in Anspruch genommen, beschädigt und reparaturbedürftig werden.

Soweit meine Information reicht, — und die liegt mir umfangreich vor — und soweit ich mich durch den Augenschein selbst überzeugt habe — ich bin selbst hingegangen — muß ich constatiren, daß es wahrscheinlich der Murregulirungs-Commission nicht möglich sein wird, den rechnungsmäßigen Nachweis zu liefern, daß sie in die Lage komme, durch Aufstellung dieser Ueberfuhrten Auslagen machen zu müssen. (Sehr richtig!) Wie aus sämtlichen Berichten hervorgeht, kommt es gar nicht vor, daß durch die Aufstellung von Ueberfuhrten die Murregulirungs-

bauten beschädigt werden und das, was die Leute zur Ueberfuhr brauchen, das machen sie sich selbst. Es ist schwer einzusehen, wieso die Gemeinden dazu kommen, für die Ueberfuhr eine Gebühr von 10 fl. jährlich abliefern zu müssen. Das hohe Haus könnte sagen, daß die jährliche Gebühr von 10 fl. nicht hoch ist; dem müßte ich aber widersprechen und man muß mit der Lage des Bauernstandes rechnen. Jede Ausgabe, auch die kleinste, muß in's Auge gefaßt werden, wenn man den Bauernstand nicht Zuständen entgegenführen will, welche zu dessen Untergang führen.

Die betreffenden Gemeinden haben sich schon wiederholt mit Bitten an die Murregulirungs-Commission gewendet, man möge ihnen diese Gebühr nachsehen, jedoch vergeblich. Heute erlaube ich mir an E. Excellenz den Herrn Statthalter, die inständige Bitte zu richten, er möge die Sache abändern und davon absehen, die Gebühr in Zukunft einzubeheben.

Dabei möchte ich noch einen Umstand — obwohl von einiger Besorgnis durchdrungen, in's Geseht führen. Neben den beiden genannten Ueberfuhren befindet sich auch noch eine dritte Ueberfuhr in Untergralla und für diese zahlt man keine Gebühr. Wenn das wahr ist, was man von Bachsdorf und Obergralla anführt, daß man dort die bezeichnete Gebühr verlangt, so müßte man ja das Gleiche auch von der dritten Ueberfuhr fordern. Ich will aber diese Thatsache nicht in dem Sinne erwähnt haben, daß man etwa auch Untergralla zur Zahlung der Gebühr heranzieht. Ich glaube, aus dieser Thatsache wird die hohe Statthalterei den Schluß ziehen, daß, wenn Untergralla ohne Gebühr ist, es auch in Obergralla und Bachsdorf keine Nothwendigkeit sein wird, diese Gebühr einzubeheben.

Ich komme nun zum dritten Punkte. Alle diese Ueberfuhren müssen, weil sich der Lauf des Flusses alle Jahre nach den Hochwässern ändert, zu wiederholtenmalen übersezt werden, sie können nicht an der gleichen Stelle bleiben, sondern es muß zeitweise je eine andere Ueberfuhrstelle aufgesucht werden.

Was verlangt aber die k. k. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz bei Ueberstellung der Ueberfuhren? Es verlangt die gegenwärtige Bezirkshauptmannschaft, wie mir die Acten vorliegen, daß die Uebersezung der Ueberfuhren schriftlich angezeigt und hierum schriftlich gebeten werden muß, (Hört!) und daß die Ueberfuhr nicht früher übersezt werden darf, bevor nicht die schriftliche Erledigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft stattgefunden hat.

Geehrte Herren! Wenn man voraussetzen dürfte, daß die schriftliche Erledigung rasch erfolgt, könnte man ja füglich gegen eine solche Forderung nichts einwenden. Es liegen mir zwei Actenstücke vor. Das Petition um

Uebersezung ist datirt vom 28. November 1884, die Erledigung aber vom 3. Jänner 1885, erfolgte also nach erst fünf Wochen. (Hört! Hört!)

Die frühere Gepflogenheit in der Sache war die, daß man die betreffenden Besitzer der Ueberfuhren auch verhalten hat, von der nothwendig werdenden Uebersezung der Ueberfuhren eine schriftliche Anzeige bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten, und daß die Angelegenheit so erlediget wurde, daß die Bezirkshauptmannschaft mündlich die Erlaubnis zur Uebersezung erteilte, mit dem, daß die schriftliche Erledigung nachfolgen wird. Das hat den Bedürfnissen vollkommen genügt.

Jetzt aber besteht man darauf, daß die Uebersezung der Ueberfuhren nicht früher stattfinden dürfe, bevor nicht commissionell von Sachverständigen erhoben worden ist, ob sie thunlich ist und daß erst nach der schriftlichen Erledigung des Gesuches seitens der Bezirkshauptmannschaft die Uebersezung stattfinden darf. Das sieht doch Jedermann ein, wenn der Bauer seine Streu, sein Grummet und Heu nicht zu der Zeit hereinbringt, wenn er es braucht und wenn der Zustand des Flusses es erlaubt, dann müssen die Leute ihre Wirthschaften zusperren. (Hört! Hört!) Das sind Zustände, die eine dringende Abhilfe erheischen.

Ich habe das vollste Vertrauen, daß Seine Excellenz der Herr Statthalter, nachdem ich ihn in Kenntniß der Thatsache gesetzt habe, Veranlassung finden wird, alle Uebelstände zu beseitigen, worum ich ihn hier im hohen Landtage höflichst gebeten haben möchte. (Bravo!)

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Rückfichtlich der Vertheilung der Gründe von Neudorf erlaube ich mir dem geehrten Herrn Vorredner die Mittheilung zu machen, daß von Seite der Bauleitung das bezüglich Project auch vollkommen fertiggestellt worden ist, daß es aber noch nicht durchgeführt werden konnte, weil von Seite der Besitzer andere Präntensionen gestellt wurden und sie die Vertheilung der Parcellen in anderer Weise in Anspruch genommen haben, und damit mit der Ausarbeitung eines solchen Projectes einen Geometer — wenn ich nicht irre in Murek — betraut haben. Seither ist diese Angelegenheit von dieser Seite noch nicht vorwärts gegangen.

Wenn das Project fertig gestellt und acceptirt worden wäre, dann wäre die Angelegenheit längst schon zur Durchführung gelangt. Ich habe nur noch beizufügen, daß die Parcellen, welche überlassen werden sollen, thatsächlich in Benützung der Betreffenden sind.

Rückfichtlich der anderen Angelegenheiten, die vom geehrten Herrn Vorredner angedeutet worden sind, überlasse ich es dem Herrn Statthaltereiathe Dr. Netoliczka, die weiteren Aufklärungen zu geben.

Statthaltereirath Dr. **Netoliczka**: Ich muß zunächst vorausschicken, daß in den eben zur Sprache gebrachten Angelegenheiten bei der k. k. Statthalterei nichts anhängig gemacht worden ist.

Was die Uebersetzung der Ueberfuhren betrifft, so ist es natürlich, daß diese sich durch die Aenderung der Schotterlager im Flusse häufig als nothwendig herausstellt. Deshalb und mit Rücksicht darauf, daß die Uebersetzung solcher Ueberfuhren aus wirtschaftlichen Gründen für die Besitzer oft sehr wichtig und dringend ist, wurden die Bezirkshauptmannschaften schon wiederholt angewiesen, derlei Angelegenheiten mit größter Raschheit und Coullance zur Durchführung zu bringen. Es ist im vorigen Jahre ein Fall zur Sprache gebracht worden, in welchem durch die Bezirkshauptmannschaft eine solche Erledigung lange verschleppt worden sein sollte.

Es wurden die Erhebungen gepflogen und hat sich herausgestellt, daß in diesem speciellen Falle nicht die Schuld an der Bezirkshauptmannschaft gelegen, sondern die Erledigung bei der Gemeindevorstehung liegen geblieben war. (Heiterkeit!)

Ich will nicht sagen, daß das auch im vorliegenden Falle geschehen ist; es ist auch möglich, daß eine Verzögerung seitens der Bezirkshauptmannschaft vorgekommen sei, und wird gewiß, wenn speciell solche Fälle der Statthalterei zur Kenntniß gelangen, dieselbe die nöthige Abhilfe in dieser Richtung sofort eintreten lassen.

Was die Gebühren für die Aufstellung dieser Ueberfuhren betrifft, so ist seitens der Murregulierungs-Commission für die Ueberfuhren allerdings ebenso wie bei den Schiffmühlen eine sogenannte Anhaftungsgebühr in dem geringen Betrage von 5 und 10 fl. eingehoben worden, die, wenn ich nicht irre, seit jeher üblich war. Seitdem ich die Ehre habe, als Mitglied dieser Commission zu fungiren, sind diesfällige Beschwerden oder Wünsche nicht vorgebracht worden, auch ist mir nicht bekannt, aus welchen Gründen die vorgebrachte verschiedene Behandlung, wenn eine solche vorhanden, platzgegriffen hat. Es wird aber gewiß Sache der Murregulierungs-Commission sein, zu erwägen, ob diese Gebühr nicht dort, wo etwa factisch für die Regulirung ein Nachtheil, beziehungsweise Auslagen anlässlich nöthiger Uferversicherungen u. dgl. nicht entstehen können, in Abschreibung zu bringen sein wird.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Graf **Rottulínský**: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich ersuche sonach, die Anträge nochmals zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Graf **Rottulínský** (liest):

„a) Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Wasserbauten, Seite 37—49, wird zur Kenntniß genommen.

b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, angesichts der ungünstigen Ergebnisse der allgemeinen Regulirung des Murflusses, mit Rücksicht weiters auf die bis jetzt schon für diesen Zweck verausgabten großen Summen und die schwierige Finanzlage des Landes, und nachdem endlich bei dem gegenwärtigen Vorgange eine Beendigung dieser Arbeiten und Ausgaben in absehbarer Zeit kaum zu erwarten ist, — in ernste Erwägung zu ziehen, ob nicht bei der Mur das jetzige System der allgemeinen Flußregulirung ganz aufzugeben wäre und an deren Stelle die Methode des nothwendigen Schutzes von Culturgründen durch einzelne Uferschutzbauten vorzuziehen wäre.

Hierüber hat der Landes-Ausschuß in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Diese Anträge werden angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche über die Petitionen Nr. 68 und 115 zu referiren.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulínský** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Gemeinde Montpreis stellt in ihrer Petition dar, daß die Bedürfnisse dringend die Herstellung einer neuen Wasserleitung erheischen, daß sie jedoch bedeutende Kosten erfordert und die Gemeinde nicht in der Lage sei, mit eigenen Mitteln diese dringliche und nothwendige Anlage, zu welcher sie auch die Behörde aus Sanitätsgründen wiederholt aufgefordert hat, herzustellen, und bittet demnach den Landtag, er möge ihr eine Subvention aus Landesmitteln bewilligen.

Nachdem die näheren Nachweise über die Kosten, sowie bezüglich der Ausführbarkeit in technischer Beziehung noch nicht vorliegen, erlaubt sich der Finanz-Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung, in der nächsten Session zugewiesen.“

Ich erlaube mir, zur Unterstützung dieses Antrages darauf hinzuweisen, daß der hohe Landtag bei einigen anderen Fällen, die Ihnen noch in Erinnerung stehen werden, in gleicher Weise vorgegangen ist.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Weiter habe ich zu referiren über Petition Nr. 115. Der Central-Ausschuß der k. k. steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft befürwortet die Petition des Bauernvereines, um Einführung einer Reform des landwirth-

schaftlichen Marktverkehres. In dieser Petition des Central-Ausschusses wird gesagt, daß der genannte Bauernverein beabsichtigt, eine Petition an den Landtag zu überreichen, worin gebeten wird, eine Reform des landwirthschaftlichen Marktverkehres einzuführen und die hiefür nöthigen Geldmittel zu bewilligen. Nun ist diese Petition des Bauernvereines nicht eingelangt, daher entfällt meiner Ansicht nach auch die Basis, für den hohen Landtag in die befürwortende Petition des Central-Ausschusses der steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft näher einzugehen und kann ich daher namens des Finanz-Ausschusses nur den Antrag stellen:

„In die Petition der Landwirthschafts-Gesellschaft wird dermalen nicht eingegangen, nachdem die bezogene Petition des Bauernvereines nicht überreicht worden ist.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **Endres** (von der Tribüne): Ich habe namens des Finanz-Ausschusses die Ehre, zu referiren, über Petition Nr. 171. Der Spar- und Vorschußverein in St. Egydi und Umgebung, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, bittet um eine Subvention von 200 fl. Der hohe Landtag hat seinerzeit allerdings den Beschluß gefaßt, Vorschußvereine nach dem System Raiffeisen nicht mit Subventionen zu unterstützen, sondern denselben unverzinsliche Darlehen zu geben. Der in Rede stehende petitionirende Verein ist kein Vorschußverein im Sinne Raiffeisen und deshalb glaubt der Finanz-Ausschuß im Hinblick auf die Consequenzen einer solchen Gewährung, diesem Petitionum nicht entsprechen zu sollen und dem hohen Hause den Antrag zu stellen, „daß die Petition abgewiesen werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte fortzusehen.

Berichterstatter **Endres**: In Petition Nr. 74 bittet der Verein Südmärk um eine Unterstützung pro 1894. Es ist selbstredend, daß die deutsche Mehrheit des Finanz-Ausschusses diesem Vereine alle Sympathien entgegenbringt und das löbliche Bestreben, die deutschen Stammesgenossen in den gemischtsprachigen Bezirken wirthschaftlich zu unterstützen, möglichst zu fördern geneigt ist. Trotzdem vermag der Finanz-Ausschuß den Antrag auf Gewährung einer Unterstützung aus Landesmitteln in Hinblick auf die Consequenzen eines solchen Gesuches nicht zu stellen und beantragt „die Abweisung der Petition“.

Abg. Dr. **Wokann** (St.-G. Cilli): Hohes Haus! Mit Rücksicht auf die vom Herrn Berichterstatter im Namen der Majorität des geehrten Finanz-Ausschusses soeben abgegebene Erklärung und mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern dieser Seite des hohen Hauses wieder-

holt gegebene Versicherung, die Stammesgenossen in den gemischtsprachigen Bezirken auch wirthschaftlich unterstützen zu wollen, unterlasse ich es, einen besonderen Antrag zu stellen. (Bravo! Bravo!)

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte fortzusehen.

Berichterstatter **Endres**: Petition Nr. 137:

Christine **Menninger**, Volksschul-Unterlehrerin im Ruhestand in Graz, bittet um Erhöhung ihres Ruhegehaltes.

Diesbezüglich stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 179:

Josef **Bidovic**, Volksschuldirector in Pension, bittet um eine Unterstützung pro 1894.

Der Finanz-Ausschuß hat keine solchen berücksichtigungswerthen Gründe gefunden, um der Petition zu entsprechen und beantragt daher die „Abweisung dieser Petition.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß heute während der Sitzung ein Antrag des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 235 und Anträge des Petitions-Ausschusses über die Petitionen Nr. 226, 238 und 234 aufgelegt worden sind.

Die nächste Sitzung, welche voraussichtlich die letzte dieser Landtagsession ist, bestimme ich für morgen Samstag den 17. Februar d. J., um 10 Uhr, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreff Heimfalles caduquer Verlässe an die Gemeinde, Seite 12, Armenwesen, Seite 15, Gemeinde- und Armenstatistik, Seite 15 und 16, sowie über den Antrag **Morre's**, Versorgung landwirthschaftlicher Diensthöten, Seite 16. (Beilage Nr. 140).

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag **Koller** und Genossen, betreffend die Erhöhung der von den in Graz vorkommenden, den Betrag von 100 fl. übersteigenden

Verlassen in den städtischen Kranken- und Siedenhausfond der Stadt Graz fließenden halbpersentigen Abgabe, Beilage Nr. 108, (Beilage Nr. 141).

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit Bestimmungen

- a) bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern und zu der Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen werden,
- b) über die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirkserfordernisse erlassen werden — eingeführt werden sollen. (Beilagen Nr. 142).

4. Bericht des Landescultur-Ausschusses mit Vorlage einer Gesetzesnovelle, womit das Gesetz vom 8. Juni 1876, Nr. 22 L.-G.-Bl., betreffend die Schonzeit des Wildes, abgeändert worden soll. (Beilage Nr. 143).

Diese Vorlage ist, wie die Herren wissen, über den Antrag des Herrn Abg. Prälat Karlon entstanden und handelt es sich nur um die Auslassung des Wortes „Wildtaube“.

Weiters setze ich noch auf die Tagesordnung:

5. Antrag des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 235.

6. Anträge des Petitions-Ausschusses über die Petitionen Nr. 226, 238 und 234.

7. Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen Nr. 224, 227, 229, 230, 231, 233, 220, 239, 213, 214, 219, 221, 222, 223, 225, 240 und 241.

Mit der Tagesordnung, die ich für morgen bekannt gegeben habe, ist das Arbeitsprogramm des Landtages erschöpft.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr 15 Minuten.)